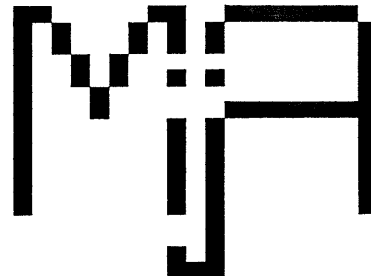


MODEL VOOR DE INZET
VAN INFORMATICA
BIJ JURIDISCHE ADVIESVERSTREKKING
(M. I. J. A. - K. U. LEUVEN)



HANDIPAK
COMPUTERBERATUNGSSYSTEM BETREFFEND
DIE BEHINDERTENBEIHILFEN
Fassung 1.03
GEBRAUCHSANWEISUNG ZUM PAKET

Entwickelt von F. ROBBEN unter Mitwirkung
von K. VAN BULCK, im Auftrag des Staatssekre-
tärs für Volksgesundheit und Behindertenpoli-
tik, Frau W. DEMEESTER-DE MEYER

Verteilt durch INBEL
Kunstlaan 3, 1040 BRUSSEL - 02/217.11.11

EINLEITUNG

Das beiliegende Softwarepaket will Hilfe leisten bei der Erteilung von Information an Behinderte, die ein Anrecht auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder auf eine Eingliederungsbeihilfe im neuen System geltend machen möchten, das am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist. Das Paket richtet sich in erster Linie an Personen und Einrichtungen, die mit Dienstleistungen an Behinderte zu tun haben (Gemeindeverwaltungen, O. S. H. Z., Behindertenvereinigungen, Einrichtungen für Sonderunterricht, soziale Dienststellen von Krankenkassen usw.). Es will diesen Stellen in ihrer Beratungsaufgabe gegenüber Behinderten, die einen Antrag einreichen möchten, helfen. Das Paket fördert die korrekte Ergänzung des Antrags durch die Erteilung von zusätzlichen Auskünften und vermittelt eine erste Idee der Entscheidung, zu der der Antrag vermutlich führen wird.

Die Verwendung des Paketes verlangt keine spezifischen Vorkenntnisse der Regelung, obschon eine gewisse Vertrautheit mit der Problematik der Beihilfen an Behinderte immer nützlich sein wird. Unserer Meinung nach ist das Paket also weniger geeignet für den eigenhändigen Gebrauch durch einen Behinderten selbst, der Information sucht. Die Erteilung von juristisch korrekter Information in einer für Nichteingeweihte verständlichen Terminologie hat sich wiederholt als sehr schwierig erwiesen.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Behinderten und der dazugehörigen Durchführungserlasse sind in dieser Software in ein Frage-und Antwortspiel umgewandelt worden, das dem Benutzer durch die Regelung hindurch als Leitfaden dient. Bei der Untersuchung der eventuellen Rechte eines Behinderten werden nur die Fragen gestellt, die in seiner konkreten Situation von Bedeutung sind. Anhand der gegebenen Antworten formuliert das Programm eine individuelle Schlussfolgerung (Endresultat).

Das Paket stimmt mit der geltenden Gesetzgebung in Sachen Beihilfen an Behinderte überein, so wie sie am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist; es kann als zuverlässige Quelle bei der individuellen Beratung benutzt werden. Da das Paket bei der Einreichung eines Antrages auf Beihilfe im neuen System als Leitfaden dienen soll, kommen einige Aspekte der Regelung nicht zur Sprache (wie z. B. die ärztliche Untersuchung, die Zahlungsmodalitäten der Beihilfe oder die Überprüfung). Die erreichte Schlussfolgerung beruht auf einigen Angaben, deren Richtigkeit vermutet wird, die jedoch bei der eigentlichen Einschätzung des Rechtes von den zuständigen Verwaltungsstellen nachgeprüft werden müssen. Der Schluss wird also nur probeweise gezogen und ist für die zuständige Behörde auf keinen Fall verbindlich. Die endgültige Entscheidung über ein Anrecht auf eine Beihilfe gehört ausschliesslich zur Befugnis der Dienststelle für Beihilfen an Behinderte beim Ministerium für Sozialfürsorge.

Auch können weder die Ersteller noch die Verteiler des Pakets aufgrund des erreichten Resultats haftbar gemacht werden. Das Endresultat hat aus den obenerwähnten Gründen einen rein informativen Wert und muss dem Behinderten mit der notwendigen Behutsamkeit mitgeteilt werden. Selbst wenn das Resultat des Programms

vermuten lässt, dass der Behinderte kein Anrecht auf eine Beihilfe geltend machen kann, ist es angebracht, dem Behinderten den Rat zu geben, einen Antrag einzureichen. Bei der eigentlichen Untersuchung der Situation des Betreffenden können in der Tat neue Elemente ans Licht kommen, die zu einer positiven Entscheidung führen können.

Das Paket ist beim "Instituut voor Sociaal Recht van de Katholieke Universiteit Leuven" im Rahmen des M.I.J.A. - Projektes (Model voor de Inzet van Informatica bij juridische Adviesverstrekking - Modell für den Einsatz von Informatik in der juristischen Beratung) von F. ROBBEN und K. VAN BULCK in Zusammenarbeit mit dem Kabinett des Staatssekretärs für Volksgesundheit und Behindertenpolitik entwickelt worden. Es ist in Turbo-Pascal¹ geschrieben und wurde anhand der Prolog-Software² entwickelt. Der Flexibilität der Software wurde die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt, sodass zukünftige Abänderungen der Regelung vom Urheber des Paketes flexibel integriert werden können. Die Personen und Instanzen, die eine Gebrauchslizenz für das Paket besitzen, werden vom Verteiler automatisch benachrichtigt, wenn derartige Abänderungen durchgeführt werden, damit sie sich eine angepasste Fassung anschaffen können.

A. Was behandelt das Paket ?

Wie bereits erwähnt, will das Paket Hilfe leisten bei der Beratung von Behinderten, die im Beihilfensystem, das am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, einen ersten oder einen neuen Antrag einreichen möchten. Die Anträge auf Überprüfung bleiben also ausser Betracht. Folgende Fragen werden im Paket behandelt:

- erfüllt der Behinderte die Bedingungen betreffend Alter, Staatsangehörigkeit und Aufenthalt ?
- welcher Kategorie von Berechtigten gehört der Behinderte an ?
- welcher ist der Betrag der anzurechnenden Einkünfte ? (letzte Untersuchung wird nur durchgeführt, wenn die Personen, deren Einkünfte in Rechnung gestellt werden müssen, eine Steuererklärung für die Einkünfte von vor 2 Jahren eingereicht haben und wenn die in dieser Erklärung beschriebene Situation sich seitdem nicht grundlegend geändert hat)
- welcher ist vermutlich der Betrag der Beihilfe, auf den der Behinderte gegebenenfalls Anrecht hat ?

Folgende Probleme werden im Paket allerdings nicht behandelt:

- die Interferenz mit dem Systemen von Behindertenbeihilfen, die vor dem 1. Juli gültig waren
- die Überprüfung von Beihilfen

¹ Copyright Borland International Inc. 1985

² Die Prolog-Software wurde bei der "Faculteit Economische en Toegepaste Economische Wetenschap" der K.U. Löwen von Prof. Dr. J. VANTHIENEN entwickelt. Für nähere Auskünfte, siehe: VANTHIENEN J., Automatiseringsaspecten van de specificatie, constructie en manipulatie van beslissingstabellen, Löwen KUL, Faculteit ETEW, Doktorthese, 1986, 355S.

- die Formalitäten bei der Einreichung der Anträge
- die ärztlichen Untersuchungen
- die Feststellung der Einkünfte, falls die Personen, deren Einkünfte in Rechnung gestellt werden müssen, keine Steuererklärung bezüglich der Einkünfte von vor 2 Jahren eingereicht haben oder falls die in dieser Steuererklärung beschriebene Situation sich inzwischen grundlegend geändert hat
- die Zahlungsmodalitäten der Beihilfe: wie und an wen ?
- die Ruckersstattung von zu Unrecht gezahlten Beihilfen.

B. Welche Apparatur brauchen Sie, um das Paket zu benutzen ?

Das Paket "dreht" unter MS-DOS Version 2.1 und höher und verlangt einen internen Speicher von 256 K und eine Platteneinheit. Wenn Fälle auf eine Scheibe aufzubewahren sind, ist eine zweite Platteneinheit nötig. Der Ausdruck der Schlussfolgerungen, zu denen das Paket führt, setzt das Vorhandensein eines Druckers voraus, der mit dem ersten parallelen Tor (DOS device PRN oder LPT 1) verbunden ist.

C. Wie sollen Sie das Paket gebrauchen ?

Das Paket zeichnet sich dadurch aus, dass es sehr benutzerfreundlich ist. Es setzt keinerlei technische Vorkenntnis voraus. Die nachfolgenden Anweisungen genügen. Für allgemeine Information über den Gebrauch und die Installierung des Computers weisen wir jedoch auf das dazugehörige DOS-Handbuch hin.

Um diese Gebrauchsanweisung gut zu verstehen, müssen Sie folgende Konventionen berücksichtigen:

- auf die Tasten der Tastatur wird hingewiesen indem deren Bezeichnungen zwischen eckigen Klammern angeführt werden; es werden die englischen Begriffe benutzt

z. B. [F1] = Funktionstaste mit Vermerk F1

geben Sie acht: [RETURN] = [ENTER] = [<—|]
[BACKSPACE] = [<—]

- ein Text, der vom Benutzer einzutippen ist, steht zwischen einfachen Anführungszeichen

z. B. 'HANDIPAK'

- ein Text, der vom Programm zu visualisieren ist, steht zwischen doppelten Anführungszeichen

z. B. "RICHTIG (J/N) ?"

1. WIE BEGINNEN ?

Um das Programm startbereit zu machen, stecken Sie die Diskette in die Platteneinheit, tippen Sie 'HANDIPAK' ein und drücken Sie [RETURN]. Nach einigen Sekunden erscheint auf dem Bildschirm das Logogramm des M. I. J. A. -Projektes, in dessen Rahmen dieses Paket entwickelt wurde. Beim Drücken einer beliebigen Taste erscheint

die erste Frage, sodass das Frage-und Antwortspiel beginnen kann.

Achtung ! Da das Paket bei jeder neuen Frage Informationen aus der Scheibe einliest, muss das ganze System während der ganzen Aufgabe im Programmverzeichnis verfügbar sein, von dem aus es startbereit gemacht wurde.

Um das Paket auf hard-disk festzuhalten, stecken Sie die Diskette in die Platteneinheit, tippen Sie 'INSTALL' , eine Leerstelle, den Buchstaben zur Identifizierung der Hard-disk, Doppelpunkt und [RETURN] ein.

2. AUFBAU DES SCHIRMES

BEISPIEL

UNTERSUCHUNG STAATSANGEHÖRIGKEITSBEDINGUNG MANN

Ist der Behinderte

a) ein Belgier	d) unbestimmter Staatsangehörigkeit
b) ein Angehöriger eines EG-Staates	e) ein Staatenloser
c) einer anderen Staatsangehörigkeit	

Ihre Antwort:

Der Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen werden u. a. anhand

- des Personalausweises
- des Reisepasses
- eines Auszugs aus dem Bevölkerungs- oder Fremdenregister
- von Identitätspapieren oder Reisedokumenten, die aufgrund der Konvention vom 28.09.54 über die Rechtsstellung der Staatslosen ausgehändigt wurden.

F1 BUCH

F2 BEGRIF

F3 LISTE

F5 DISK

F6 EXIT

ERKLÄRUNG :

Oben auf dem Schirm wird zwischen zwei Strichen kurz die Phase der Untersuchung angegeben, mit der Sie beschäftigt sind. Meistens hat diese Angabe rein informativen Charakter. Falls das Anrecht von zwei Behinderten zugleich untersucht werden muss, weil sie miteinander verheiratet sind oder zusammen einen Haushalt bilden und meinen, beide eine Beihilfe beanspruchen zu können, kann nur aus der Titelzeile abgeleitet werden, auf welchen der beiden Behinderten sich die Frage bezieht. Die Fragen selbst sind nämlich immer in der männlichen Form gestellt. In einem solchen Fall muss die Titelzeile immer gelesen werden.

Das Fach darunter bis zur ununterbrochenen Linie ist für die Frage vorbehalten (Siehe Rubrik 3).

Unter der waagerechten Linie wird eine Erläuterung gegeben, die zur korrekten Beantwortung der Frage von wesentlicher Bedeutung ist. Es ist ratsam, diesen Text bei der Beantwortung der Frage sorgfältig zu lesen.

Ganz unten auf dem Schirm erscheinen die Funktionstasten, die in diesem Augenblick benutzt werden können. Neben der Nummer wird immer eine kurze Beschreibung der Funktion gegeben. Die vollständige Beschreibung der Funktionstasten finden Sie in der Rubrik 4.

3. ARTEN VON FRAGEN UND IHRE BEANTWORTUNG

A. FRAGE NACH EINEM DATUM

Beispiel

DATUM DES ANTRAGS

An welchem Datum wird der Antrag gültig eingereicht ?
 Ihre Antwort: 01/04/1988 RICHTIG (J/N)?

Damit ein Antrag gültig sein kann, muß er

- 1) bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde eingereicht werden, wo der Behinderte im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen ist;
- 2) vom Behinderten selbst oder von seinem Beauftragten eingereicht werden; dieser Beauftragte muß großjährig sein und eine Vollmacht vorlegen können.

F1 BUCH

F2 BEGRIF

F3 LISTE

F5 DISK

F6 EXIT

Wie erkennen ?

Auf dem Schirm erscheint entweder das Eingabeformat für ein Datum (".../.../....") oder das Systemdatum als Antwortvorschlag und rechts davon "RICHTIG (J/N) ?".

Wie antworten ?

Wenn das Eingabeformat für ein Datum erscheint, tippen Sie das Datum ein und bestätigen Sie es mit [RETURN]. Oben erscheint dann die Kontrollfrage "RICHTIG (J/N)?"

* wenn richtig: mit [j] (ohne [RETURN]) bestätigen

- wenn falsch: Eingabe mit [n] löschen, das richtige Datum eingeben und mit [RETURN] und [j] bestätigen

Ab und zu wird das Systemdatum als "default" vorgestellt und erscheint sofort die Kontrollfrage "RICHTIG (J/N) ?".

- das Datum ist richtig: [j] drücken; so wird die nächste Frage gestellt
- das Datum ist falsch: [n] drücken; das Datum wird so gelöscht und "../.. /...." erscheint auf dem Schirm. Tippen Sie das richtige Datum ein und bestätigen Sie es mit [RETURN] und [j]

Nützliche Tips

- für Tag und Monat sind 2 Positionen vorgesehen; wenn Sie nur 1 Ziffer eingeben müssen (z.B. 9 für September) bestehen 2 Möglichkeiten: [0][9] [RETURN]. Die Jahreszahl muss immer 4-stellig sein. Die Angabe des Jahrhunderts darf also nicht weggelassen werden.
- solange Sie nicht [RETURN] gedrückt haben oder nicht die maximale Anzahl der Positionen für den betreffenden Teil (Tages, Monats oder Jahresangabe) des Datums ausgefüllt haben, kann dieser Teil abgeändert werden; der Positionsanzeiger kann durch den Gebrauch der Taste [BACKSPACE] in eine vorherige Position gebracht werden.
- im System sind verschiedene Kontrollmechanismen eingebaut, sodass bestimmte Inputs nicht angenommen werden (z.B. '13' als Monatsangabe)

B. JA/NEIN-FRAGE

Beispiel

—FESTLEGUNG KATEGORIE DER BEZUGSBERECHTIGTEN MANN—
 Lebt der Behinderte von seinem Ehepartner tatsächlich getrennt ?
 Ihre Antwort (J/N):

Es wird nur von tatsächlicher Trennung gesprochen, wenn

- der Behinderte und sein Ehepartner nicht denselben Aufenthaltsort haben; dieser wird anhand eines Auszugs aus dem Bevölkerungs- oder Fremdenregister festgestellt

ODER

- der Behinderte oder sein Ehepartner sich in einem Gefängnis, einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder einer Bettlerkolonie aufhält.

Die Antwort ist in allen anderen Fällen also NEIN.

F1 BUCH

F2 BEGRIF

F3 LISTE

F5 DISK

F6 EXIT

Wie erkennen ?

Unter der Frage erscheint:
 "Ihre Antwort (J/N): "

Wie antworten ?

Sie tippen [j] oder [n], danach [RETURN]

Nützliche Tips

- andere Inputs als [j] oder [n] werden vom System nicht angenommen
- solange die Antwort nicht mit [RETURN] bestätigt ist, kann sie mit [j] oder [n] abgeändert werden

C. MULTIPLE CHOICE FRAGE

Beispiel

UNTERSUCHUNG STAATSANGEHÖRIGKEITSBEDINGUNG MANN

Ist der Behinderte

a) ein Belgier	d) unbestimmter Staatsangehörigkeit
b) ein Angehöriger eines EG-Staates	e) ein Staatenloser
c) einer anderen Staatsangehörigkeit	

Ihre Antwort:

Der Besitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen werden u. a. anhand

- des Personalausweises
- des Reisepasses
- eines Auszugs aus dem Bevölkerungs- oder Fremdenregister
- von Identitätspapieren oder Reisedokumenten, die aufgrund der Konvention vom 28.09.54 über die Rechtsstellung der Staatslosen ausgehändigt wurden.

F1 BUCH

F2 BEGRIF

F3 LISTE

F5 DISK

F6 EXIT

Wie erkennen ?

Im Fragefeld werden auf dem Schirm die verschiedenen möglichen Antworten den Buchstaben a bis e zugeordnet. Es sind also 5 Optionen vorhanden. Unter der Auflistung der möglichen Antworten steht "Ihre Antwort: ".

Wie antworten ?

Sie tippen den Buchstaben ein, der mit der richtigen Antwort übereinstimmt und bestätigen die Wahl mit [RETURN].

Nützliche Tips

- andere als die im Fragefeld angegebenen Inputs werden nicht angenommen
- solange die gewählte Antwort nicht mit [RETURN] bestätigt ist, kann sie abgeändert werden indem ein anderer Buchstabe aus den aufgelisteten Möglichkeiten eingetippt wird

D. FRAGE NACH ZAHLEN

Beispiel

FESTLEGUNG ARBEITSEINKOMMEN DES BEHINDERTEN (MANN)

Welcher ist der Betrag des global steuerbaren Arbeitseinkommens des Behinderten ?
Ihre Antwort:

Wenn der Behinderte über solche Einkünfte verfügt, sind diese auf dem Abrechnungsbescheid angegeben unter der

Rubrik: GLOBAL STEUERBARE BERUFSEINKÜNFTE
Stichwörter: GEHÄLTER, LÖHNE, USW.
EINKÜNFTE ALS SELBSTÄNDIGER

Falls beide Stichwörter in bezug auf den Behinderten vorkommen, zählen Sie die darunter angegebenen Beträge zusammen.

Wie erkennen ?

Nach der Frage steht die nicht-ausgefüllte Zeile "Ihre Antwort :"
Unten sind keine Funktionstasten angegeben.

Wie antworten ?

Die Zahl wird eingetippt und mit [RETURN] bestätigt.

Die Kontrollfrage "RICHTIG (J/N) ?" erscheint.

- wenn richtig: mit [j] (ohne [RETURN] bestätigen)
- wenn falsch: die Eingabe mit [n] löschen, die richtige Zahl eingeben und mit [RETURN] und [j] bestätigen

Nützliche Tips

- die Zahl kann höchsten 10 Positionen umfassen.
- der Punkt ('.') dient als Schriftzeichen um die ganzen Einheiten und die Bruchteile einer Zahl voneinander zu trennen. Sie dürfen also nie einen Punkt gebrauchen, der beim Lesen einer Zahl nur als Lesehilfe dienen soll. So ist '100.000' im System als hundert und nicht etwa als hunderttausend zu lesen
- jede Eingabe kann vor der Bestätigung mit [RETURN] abgeändert werden; zu diesem Zweck kann der Positionsanzeiger mit [BACKSPACE] rückwärts bewegt werden

4. DIE FUNKTIONSTASTEN

Überall im Paket sind die zu diesem Augenblick verfügbaren Funktionstasten mit einer kurzen Angabe der definierten Funktion unten auf dem Bildschirm vermerkt. Wenn Sie das Frage- und Antwortspiel durch den Gebrauch einer der Funktionstasten unterbrechen, wird die Untersuchung am erreichten Punkt angehalten und kann sie nach dem Ausstieg von dort aus weitergeführt werden.

Beschreibung der Funktionstasten:

F1 BUCH

verschafft Zugang zu einem Handbuch, in dem die neue Regelung beschrieben ist. Man trifft automatisch auf das Inhaltsverzeichnis (am Anfang des Buches), bei dem für jedes Thema die Seite im Buch angegeben wird. Das Handbuch kann man auf verschiedene Weisen einsehen:

- F1 <- PAG : 1 Seite weiter zurück (diese Option ist auf der ersten Seite des Handbuches nicht vorhanden)
- F2 PAG -> : 1 Seite weiter nach vorn (diese Option ist auf der letzten Seite des Handbuches nicht vorhanden)
- F3 PAG XX : ermöglicht es dem Benutzer, sofort eine bestimmte Seite des Handbuches aufzuschlagen, indem er [F3] und die Zahl der gewünschten Seite eintippt und anschliessend [RETURN] drückt. Eine höhere Zahl als die der verfügbaren Anzahl Seiten wird nicht angenommen. Wenn Sie nach Betätigen von [F3] dennoch auf derselben Seite bleiben möchten, drücken Sie einfach [RETURN]
- F6 ZURÜCK : kehrt zu dem Punkt des Frage- und Antwortspiels zurück, wo die Untersuchung unterbrochen wurde

F2 BEGRIFF

ermöglicht es, mehr Information über bestimmte Begriffe zu erfragen, die in der Frage selbst oder in der dazugehörigen Erklärung vorkommen.

Wenn für einen bestimmten Schirm keine nähere Begriffserklärung vorhanden ist, reagiert das System beim Drücken der [F2] -Taste mit der Mitteilung: "In bezug auf diese Frage ist keine Erklärung von Begriffen vorhanden ...". Drücken Sie in diesem Falle irgendeine Taste, um zum Frage- und Antwortspiel zurückzukehren.

Wenn jedoch eine Begriffserklärung vorgesehen ist, dann erscheint auf dem Bildschirm eine numerierte Liste der verfügbaren Begriffe. Folgende Möglichkeiten sind vorhanden:

F1 ERKLÄR : dient zur Visualisierung des erklärenden Textes bei einem Begriff. Wenn die Liste nur einen Begriff umfasst, wird dieser Begriff sofort gezeigt. Gibt es mehrere Begriffe, dann wird der Benutzer gebeten, den erwünschten Begriff näher zu spezifizieren. Dies geschieht durch Eintippen der entsprechenden Nummer und [RETURN]. Durch alleinige Betätigung von [RETURN] können Sie auf die Bitte um nähere Erläuterung verzichten. Wenn die Erklärung gezeigt wird, verfügen Sie über folgende Optionen:

F2 PAG -> : ermöglicht es Ihnen, eine weitere Seite der Begriffserklärung zu Rate zu ziehen. Das Ende der Begriffserklärung wird mit "<ENDE DER ERKLÄRUNG>" angegeben. Wenn auf der letzten Seite der Erläuterung [F2] betätigt wird, erscheint wieder die erste Seite

F6 ZURÜCK : kehrt zur Begriffsliste zurück

F6 ZURÜCK : kehrt zu dem Punkt des Frage- und Antwortspiels zurück, wo die Untersuchung unterbrochen wurde

F2 DRUCK

ermöglicht es, das Endresultat der Untersuchung auf Papier auszudrucken. Der Angabedruker muss an das erste parallele Tor (DOS device LPT1 oder PRN) angeschlossen werden.

F3 LISTE

gibt einen Überblick über die bereits gestellten Fragen und die gegebenen Antworten

F1 <- PAG : zeigt die vorherigen 20 Fragen (nicht verfügbar auf der ersten Seite)

F2 PAG -> : zeigt die folgenden 20 Fragen (nicht verfügbar auf der letzten Seite)

F3 ÄNDERN : ermöglicht es, eine vorher gegebene Antwort abzuändern, und zwar mit unmittelbarer Auswirkung auf den Entscheidungsprozess. Nach Betätigen von [F3]

werden Sie darum gebeten, die Nummer der Frage einzutippen, die Sie anders beantworten möchten. Anschliessend drücken Sie [RETURN]. Wenn Sie [F3] bereits betätigt haben, jedoch keine Antwort abändern möchten, drücken Sie einfach [RETURN], ohne eine Nummer einzutippen.

Zwecks Abänderung der Antwort wird die betreffende Frage erneut gestellt. Nach dem Eintippen der neuen Antwort erscheint die angepasste Fragen- und Antwortliste.

Auf die beschriebene Weise können mehrere Antworten nacheinander abgeändert werden.

Achtung ! Das System kontrolliert nicht automatisch ob die Antworten auf verschiedene Fragen nach gewissen Abänderungen miteinander vereinbar sind. Sie müssen also selber gründlich nachprüfen, ob die spezifizierten Antworten inhaltlich konsistent sind.

An gewissen Stellen des Frage-und Antwortspiels ist die Möglichkeit, Antworten abzuändern, vorübergehend ausgeschaltet. Dies bestrifft Situationen, in denen das System Zwischenberechnungen macht, die zuerst beendet werden müssen, damit keine Information verloren geht. In diesen Fällen erscheint unten auf dem Bildschirm die Mitteilung "Keine der gezeigten Antworten darf abgeändert werden !!!". Durch das Betätigen irgendeiner Taste verschwindet diese Information und erscheinen wieder die anderen Optionen.

F4 DRUCK : druckt die Liste der bereits eingegebenen Antworten aus. Der Drucker muss an das erste parallele Tor (DOS device LPT1 oder PRN) angeschlossen werden.

F6 ZURÜCK : kehrt zum Frage- und Antwortspiel zurück. Wenn Sie bestimmte Antworten abgeändert haben, wird der Entscheidungsprozess jedoch erneut startbereit gemacht, damit die vorgenommenen Abänderungen bei der Einschätzung der Rechte des Antragstellers sofort berücksichtigt werden. In diesem Fall ist es also möglich, dass Sie im Frage- und Antwortspiel nicht an den Punkt zurückversetzt werden, an dem Sie aus dem Spiel ausgestiegen waren

F5 DISK

ermöglicht es Ihnen, Fälle aufzubewahren oder von Disketten bzw. hard-Disk abzulesen.

Sobald Sie [F5] drücken, erscheint eine Liste der im vorgegebenen Verzeichnis (default directory; s. weiter unter F5 DIR) aufbewahrten Fälle. Diese Liste kann mehrere Seiten umfassen

(auf jeder Seite kommen maximal 92 Fälle vor), die Sie durch Benutzung von [PAGE UP] und [PAGE DOWN] durchblättern können. Pro Verzeichnis (Directory) können höchstens 400 Fälle gespeichert werden. Falls keine Fälle im vorgegebenen Verzeichnis aufbewahrt sind, erscheint die Mitteilung "KEINE FÄLLE VERFÜGBAR".

Auch hier sind eine Anzahl zusätzlicher Funktionstasten vorhanden:

F1 LIES : ermöglicht es Ihnen, einen vorher gespeicherten Fall wieder einzulesen, und ist also nur verfügbar, insofern im vorgegebenen Verzeichnis mindestens ein Fall vorhanden ist.

Nach Betätigen von [F1] erscheint vor dem Namen des ersten Falles ein Pfeil. Verschieben Sie den Pfeil bis vor den Fall, den Sie aufrufen möchten. Benutzen Sie dazu:

- die Bedienungstasten der Positionsanzeigesymbole (Pfeilchen)
- [HOME] (hin zum ersten Datenbestand der aufgeschlagenen Seite) und [END] (hin zum letzten Datenbestand der aufgeschlagenen Seite)
- [PAGE UP] und [PAGE DOWN] wenn die Liste mehrere Seiten einnimmt.

Durch nochmaliges Betätigen von [F1] können Sie den gewählten Fall effektiv einlesen. Dadurch gelangen Sie im Entscheidungsprozess an die Stelle, an der Sie sich befanden, als Sie den betreffenden Fall aufbewahrten.

ACHTUNG !!

Durch das Lesen von einem früher aufbewahrten Fall werden alle Angaben, die in diesem Augenblick im System vorhanden sind, gelöscht. Bevor Sie diesen Schritt tun, sollten Sie gründlich überlegen, ob die Untersuchung, die Sie durchführen oder gerade beendet haben, nicht zuerst aufbewahrt werden muss.

Falls Sie einmal zu schnell auf die [F1] Taste gedrückt haben und Sie doch keinen aufbewahrten Fall einlesen möchten, können Sie durch die Benutzung von [F6] den Einleseblock verlassen, ohne dass die im System verfügbare Information gelöscht wird.

F2 BEWAHR : ermöglicht es, einen Fall für spätere Benutzung aufzubewahren.

Nach Betätigen von [F2] wird nach einem Namen für den aufzuhebenden Datenbestand gefragt. Dieser Name darf maximal 8 Schriftzeichen lang sein und nur aus Buchstaben, Ziffern und den Zeichen @ und _ bestehen. Tippfehler können durch die Benutzung von [BACKSPACE] verbessert werden, und die Eingabe des Namens muss mit [RETURN] bestätigt werden.

Falls Sie irrtümlicherweise auf [F2] gedrückt haben und Sie den betreffenden Fall eigentlich nicht aufheben wollen, geben Sie einfach keinen Namen ein und drücken Sie nur [RETURN]. Hierdurch verlassen Sie den Aufbewahrungsblock.

Wenn Sie einen Namen gewählt haben, der bereits im vorgegebenen Verzeichnis (default directory) besteht, wird dies Ihnen mitgeteilt und werden Sie gefragt, ob Sie den bestehenden Datenbestand mit der neuen Information umschreiben wollen. Drücken Sie Ihrem Wunsch entsprechend [j] oder [n]. Falls Sie [n] drücken, wird nach einem neuen Namen gefragt.

Nach Betätigen von [F2] können Sie auch stets [PAGE UP] und [PAGE DOWN] benutzen, um in der Liste der gespeicherten Datenbestände zu blättern.

Sobald Sie den Fall effektiv aufgehoben haben, gelangen Sie im Frage- und Antwortspiel automatisch an die Stelle zurück, an der Sie das Spiel unterbrochen hatten.

F3 LÖSCH : ermöglicht es Ihnen, einen bestimmten Fall im vorgegebenen Verzeichnis (default directory) zu löschen.

Die Benutzung dieser Option erfolgt nach denselben Grundsätzen, die auch für die F2 LESEN Funktion gelten. Selbstverständlich wird mit [F1] der gewählte Datenbestand nun gelöscht und nicht mehr eingelesen. Die im System verfügbare Information bleibt also unverändert.

F5 DIR : ermöglicht es Ihnen, das vorgegebene Verzeichnis (default directory) zu wählen, in dem Sie Fälle aufbewahren, lesen oder löschen wollen. Pro Verzeichnis (directory) können maximal 400 Fälle aufbewahrt werden, insofern keine strengeren Einschränkungen aus der angewandten Konfiguration oder der DOS) Version hervorgehen.

Nach Betätigen von [F5] werden Sie gebeten, den Weg, der das Verzeichnis (directory) lokalisiert, genau anzugeben. Dieser Weg kann maximal 60 Schriftzeichen lang sein. Falls das gewählte Verzeichnis (directory) besteht, kommt automatisch die Liste der darin aufbewahrten Fälle zum Vorschein. Die Lese- Aufbewahrungs- und Löschfunktionen beziehen sich fortan auf diese Datenbestände.

Wenn das angegebene Verzeichnis (directory) nicht vorhanden ist, erscheint eine Fehlermeldung und das vorgegebene Verzeichnis (default directory) wird nicht abgeändert.

Bei jeder Abänderung des vorgegebenen Verzeichnisses (default directory) wird der neue Stand auf der Systemdiskette aufgehoben, sodass das Ausschalten des Systems keine Veränderung des vorgegebenen Verzeichnisses (default directory) mit sich bringen kann.

F6 ZURÜCK : ermöglicht es Ihnen, im Frage- und Antwortspiel an die Stelle zurückzukehren, wo Sie es unterbrochen hatten.

F6 EXIT

stellt die Untersuchung eines konkreten Falles ein, ohne den betreffenden Fall auf der Scheibe aufzubewahren. Wenn die Information über das behandelte Dossier auf der Scheibe aufbewahrt werden soll, muss also zuerst die F5 DISK Option benutzt werden !!

F1 LÖSCH : löscht alle eingebrachten Angaben und bringt Sie wieder zur ersten Frage, sodass eine neue Untersuchung gestartet werden kann.

F2 EXIT : verlässt das Paket

F6 ZURÜCK : bietet die Möglichkeit, die angefragte Einstellung der Untersuchung zu annullieren und zum behandelten Fall zurückzukehren, und zwar an die Stelle, wo Sie den Entscheidungsprozess unterbrochen hatten.

5. NÜTZLICHE ADRESSE

Weitere Fragen zur Benutzung des Paketes sowie diesbezügliche Bemerkungen und Anregungen können stets an folgende Adresse gerichtet werden:

PROJEKT M. I. J. A.
 Instituut voor Sociaal Recht K. U. Leuven
 Blijde Inkomststraat 17
 B-3000 LEUVEN
 016/23.41.08

APPENDIX : ANPASSUNG DER BETRÄGE DER BEIHILFEN

Zum Paket wird ein Programm geliefert, das es dem Benutzer ermöglicht, Abänderungen an den Basisbeträgen der Beihilfen selbst zu integrieren.

Die Anpassung der Beträge muss jedoch mit der notwendigen Sorgfalt geschehen. Bei der Eingabe einer falschen Information kann nämlich die Schätzung des Betrags der Beihilfe, auf die ein Behinderter vermutlich Anrecht hat, nicht mehr korrekt durchgeführt werden.

1. WIE ANFANGEN ?

Um die Beträge anzupassen, tippen Sie erst 'Beträge' und dann [RETURN]. Nach wenigen Sekunden erscheint eine historische Übersicht über die Jahresbeträge der Beihilfen. Vor diesen Beträgen steht das Datum, an dem sie in Kraft getreten sind. Es ist von äusserster Wichtigkeit für das richtige Funktionieren des Paketes, dass alle Abänderungen, die die Beträge der Beihilfen seit dem Inkrafttreten des neuen Systems am 1. Juli 1987 erfahren haben, in dieser Liste angegeben sind.

Unterhalb der Liste mit den Daten und den entsprechenden Beträgen finden Sie einen Balken leerer Fächer, in die die neuen Daten eingegeben werden.

2. DIE FUNKTIONSTASTEN

Ganz unten auf dem Schirm treffen Sie folgende Optionen:

F1 <- PAG

ermöglicht es Ihnen, in der Liste der Beträge rückwärts zu blättern, falls die Liste mehrere Seiten umfasst. Das Betätigen von [F1] hat natürlich keine Wirkung, wenn Sie sich auf der ersten Seite befinden.

F2 PAG ->

ermöglicht es Ihnen, in der Liste der Beträge vorwärts zu blättern, falls die Liste mehrere Seiten umfasst. Das Betätigen von [F2] hat natürlich keine Wirkung, wenn Sie sich auf der letzten Seite befinden.

F3 FUG BEI

ermöglicht es Ihnen, der Liste neue Beträge beizufügen.

Nach Betätigen von [F3] tippen Sie das Datum, an dem die neuen Beträge in Kraft getreten sind oder in Kraft treten werden, ein.

Die Eingabe des Datums erfolgt wie bei der Beantwortung einer Frage nach einem Datum im Paket, abgesehen davon, dass die Richtigkeit des Datums jetzt nicht mit [j] oder [n] bestätigt werden muss, sondern ohne weiteres angenommen wird, und dass die Jahrhundertangabe in der Jahreszahl ausgelassen werden kann.

Anschliessend tippen Sie die neuen Beträge auf Jahresbasis in die betreffenden Fächer des Balkens ein. Jeder Betrag muss mit [RETURN] bestätigt werden und kann bis dahin mit [BACKSPACE] verbessert werden.

Nach der Eingabe des letzten Betrags wird die neue Information in der Übersicht dort einbezogen, wo sie chronologisch hingehört. Falls Sie ein Datum eingegeben haben, das in der Liste bereits erwähnt war, bleibt die Übersicht jedoch unangerührt.

F4 LAS WEG

ermöglicht es Ihnen, eine Zeile mit Daten aus der Übersicht wegzulassen.

Nach Betätigen von [F4] tippen Sie das Datum ein, das in der Zeile steht, die Sie löschen möchten.

Die Eingabe des Datums erfolgt wie bei der Beantwortung einer Frage nach einem Datum im Paket, abgesehen davon, dass die Richtigkeit des Datums jetzt nicht mit [j] oder [n] bestätigt werden muss, sondern ohne weiteres angenommen wird, und dass die Jahrhundertangabe in der Jahreszahl ausgelassen werden kann.

Nach der Eingabe der letzten Ziffer der Jahreszahl wird die betreffende Zeile in der Übersicht automatisch gelöscht. Enthält die Liste jedoch keine Zeile, die durch das eingegebene Datum gekennzeichnet ist, bleibt die Übersicht unangerührt.

F5 ÄNDERN

ermöglicht es Ihnen, falsch eingegebene Daten zu verbessern.

Nach Betätigen von [F5] tippen Sie das Datum ein, das die Zeile kennzeichnet, in der Sie die Beträge korrigieren möchten.

Die Eingabe des Datums erfolgt wie bei der Beantwortung einer Frage nach einem Datum im Paket, abgesehen davon, dass die Richtigkeit des Datums jetzt nicht mit [j] oder [n] bestätigt werden muss, sondern ohne weiteres angenommen wird, und dass die Jahrhundertangabe in der Jahreszahl ausgelassen werden kann.

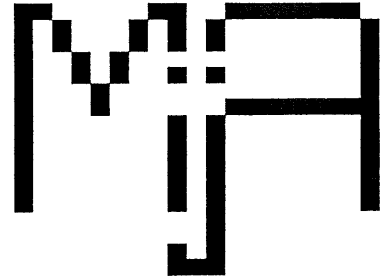
Anschliessend tippen Sie die neuen Beträge auf Jahresbasis in die betreffenden Fächer des Balkens ein. Jeder Betrag muss mit [RETURN] bestätigt werden und kann bis dahin mit [BACKSPACE] verbessert werden. Merken Sie sich, dass jedes Fach einen Betrag enthalten muss. Auch die richtigen Beträge sind erneut einzugeben, da sie sonst auf Null herabgesetzt werden.

Nach der Eingabe des letzten Betrages wird die korrigierte Angabe in die Übersicht an der Stelle der falschen Angabe wiedergegeben. Falls Sie ein Datum eingegeben haben, das in der Liste noch nicht erwähnt war, bleibt die Übersicht jedoch unangerührt.

F6 EXIT

verlässt das Aktualisierungsprogramm und bewahrt die angepasste Übersicht auf Scheibe auf zum Gebrauch im Paket.

MODEL VOOR DE INZET
VAN INFORMATICA
BIJ JURIDISCHE ADVIESVERSTREKKING
(M. I. J. A. - K. U. LEUVEN)



HANDIPAK
COMPUTERBERATUNGSSYSTEM BETREFFEND
DIE BEHINDERTENBEIHILFEN
Fassung 1.03
HANDBUCH ÜBER DIE REGELUNG

Entwickelt von F. ROBBEN unter Mitwirkung
von K. VAN BULCK, im Auftrag des Staatssekre-
tärs für Volksgesundheit und Behindertenpoli-
tik, Frau W. DEMEESTER-DE MEYER

Verteilt durch INBEL
Kunstlaan 3, 1040 BRUSSEL - 02/217.11.11

INHALTSVERZEICHNIS

0. EINLEITUNG
1. ART DER BEHINDERUNG
2. ALTERSBEDINGUNG
 - a. Mindestalter
 - b. Höchstalter
3. STAATSANGEHÖRIGKEITSBEDINGUNG
 - a. EG-Regelung nr. 1408/71 vom Rat vom 14.6.1971
 - b. Das vorläufige europäische Abkommen vom 11.12.1953, in bestimmten Fällen ersetzt durch den europäischen Vertrag in Sachen soziale Sicherheit
4. TERRITORIALE BEDINGUNG
 - a. Sich in Belgien wirklich aufhalten
 - b. Sich in der Vergangenheit in Belgien wirklich aufgehalten haben
5. KATEGORIE DER BEZUGSBERECHTIGTEN
 - a. Der Behinderte mit Personen zu Lasten
 - b. Der alleinstehende Behinderte
 - c. Der zusammenlebende Behinderte
6. BETRÄGE DER BEIHILFEN
7. EINKOMMEN DES BEHINDERTEN
 - a. Übersicht über die in der Gesetzgebung vorgesehenen Regeln
 - 1) Wessen Einkünfte ?
 - 2) Bezugsperiode
 - 3) Beweismaterial
 - 4) Ersatzeinkünfte des Behinderten
 - 5) Befreiungen und Ermäßigungen
 - b. Praktische Beschreibung der Berechnungsmethoden
 - 1) Bearbeitung des Steuerabrechnungsbescheids
 - 2) Berechnung des Betrags der Beihilfe
8. DIE EINREICHUNG UND DIE UNTERSUCHUNG DER ANTRÄGE
9. ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG
10. ÜBERPRÜFUNG DER BEIHILFEN
 - a. Überprüfung auf Antrag des Behinderten
 - b. Überprüfung von Amts wegen
11. DATUM DES INKRAFTTRETENS DER ENTSCHEIDUNG
 - a. Ursprünglicher Antrag
 - b. Überprüfung
12. ZAHLUNGSMODALITÄTEN
 - a. die Zahlung der Beihilfen
 - b. die Aussetzung der Zahlung
 - c. rückständige Beträge im Sterbefall
 - d. Zurückforderung der zu Unrecht gewährten Beihilfen
13. NÜTZLICHE ADRESSEN

EINLEITUNG

In diesem Handbuch wird eine Übersicht über die neue am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Gesetzgebung in Sachen Behindertenbeihilfen angeboten. Die Materie wird durch folgende Gezetze geregelt:

- das Gesetz vom 27. 2. 1987 betreffend die Beihilfen an Behinderte, B. S. vom 1. 4. 1987, errata B. S. vom 6. 8. 1987 (hiernach kurz G. genannt);
- den Königlichen Erlaß nr. 536 vom 31. 3. 1987 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. 2. 1987 betreffend die Beihilfen an Behinderte, B. S. vom 16. 4. 1987;
- den Königlichen Erlaß vom 6. 7. 1987 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. 2. 1987 betreffend die Beihilfen an Behinderte, B. S. vom 8. 7. 1987, errata B. S. vom 6. 8. 1987 (hiernach kurz K. E. genannt);
- den Ministerialerlaß vom 30. 7. 1987 zur Festlegung der Kategorien und der Methode für die Bewertung des Grades der Fähigkeit zur Selbsthilfe hinsichtlich der Untersuchung des Anrechtes auf Eingliederungsbeihilfe, B. S. vom 6. 8. 1987.

Die neue Gesetzgebung sieht zwei Arten der Beihilfe vor: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe (Art. 1 G.).

Um auf eine oder auf die beiden Beihilfen Anrecht zu haben, muß der Behinderte 5 verschiedenen Bedingungen Genüge leisten. Diese Bedingungen beziehen sich auf:

1. die Art der Behinderung
2. das Alter
3. die Staatsangehörigkeit
4. den Aufenthalt in Belgien
5. die Unzulänglichkeit der Einkünfte.

Diese Bedingungen werden in den § 1, 2, 3, 4 und 7 besprochen.

§ 1. ART DER BEHINDERUNG

Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens wird zuerkannt, wenn die Behinderung derart ist, daß die Verdienstmöglichkeiten des Betreffenden infolge seines körperlichen oder psychischen Zustands auf ein Drittel oder weniger desjenigen reduziert sind, was eine gesunde Person auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verdienen kann. Die Beschäftigung in einer geschützten Werkstatt wird nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt gerechnet (Art. 2, § 1 G.).

Die Eingliederungsbeihilfe wird gewährt, wenn die Behinderung einen Mangel oder eine Einschränkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe mit sich bringt (Art. 2, § 2 G.).

Die Art der Behinderung wird aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt (siehe S. 30).

§ 2. ALTERSBEDINGUNG

Die Gesetzgebung sieht sowohl eine Mindestaltersgrenze als auch eine Höchstaltersgrenze vor.

a. Mindestalter

Im Prinzip kann eine Beihilfe einzig und allein einem Behinderten zuerkannt werden, der mindestens 21 Jahre alt ist (Art. 2, § 1 und § 2 G.). Die Beihilfe darf jedoch bereits ein Jahr zuvor beantragt werden, und zwar ab dem ersten Tag des zwölften Monats, der dem Monat vorangeht, in dem der Behinderte 21 Jahre alt wird (Art. 12 K. E.).

Diese Regel duldet eine Ausnahme (Art. 3 G.) für die Personen, die jünger sind als 21 Jahre und die

- entweder durch Heirat für mündig erklärt worden sind;
- oder eines oder mehrere Kinder zu Lasten haben. Ein Kind wird als zu Lasten einer Person betrachtet, wenn der Behinderte oder die Person, mit der er einen Haushalt bildet (für weitere Erklärungen zu diesem Begriff, siehe S. 11), für das Kind Kinderzulagen bezieht (Art. 2 K. E.).

Diese Minderjährigen können ihren Antrag auf Beihilfe ab dem Tag einreichen, wo sie durch Heirat für mündig erklärt worden sind, oder ab dem Tag, wo sie ein Kind zu Lasten haben (Art. 12 K. E.).

b. Höchstalter

Ein erster Antrag oder ein neuer Antrag auf Beihilfe kann nicht mehr eingereicht werden, sobald der Behinderte sein 65. Lebensjahr erreicht hat (Art. 2, § 1 und § 2 G.). Wenn der Betreffende jedoch zum Zeitpunkt seines 65. Geburtstages eine Beihilfe bezieht, behält er dieses Anrecht und bezieht nach seinem fünfundsiechzigsten Geburtstag weiterhin diese Beihilfe (Art. 5 G.). Wer zum Beispiel zum Zeitpunkt seines 65. Geburtstages auf eine Eingliederungsbeihilfe, nicht aber auf eine Beihilfe zur Ersetzung seines Einkommens Anrecht hatte, wird daher die Eingliederungsbeihilfe weiterhin beziehen aber keine Beihilfe zur Ersetzung seines Einkommens mehr erhalten können.

Behinderte Frauen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, aber noch nicht 65 Jahre alt sind, können neben einer Beihilfe eventuell auch das garantierte Einkommen für Betagte beantragen.

§ 3. BEDINGUNGEN IN SACHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes kommen folgende Personen für eine Beihilfe in Betracht:

- Belgier
- Staatenlose (in der Bedeutung der New-Yorker Konvention vom 28. 9. 1954)
- politische Flüchtlinge (in der Bedeutung der Genfer Konvention vom 28. 7. 1951)

- Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, diese Gruppe durch K. E. zu erweitern, es wurde davon jedoch noch nicht Gebrauch gemacht. Das bedeutet aber nicht, daß das Anrecht auf Beihilfe behinderten Ausländern, die weder staatenlos noch von unbestimmter Nationalität noch politische Flüchtlinge sind, ohne weiteres verweigert werden kann. Belgien ist jedoch durch bestimmte EG-Regelungen und durch Verträge gebunden, die auf der Ebene der sozialen Sicherheit mit dem Ausland abgeschlossen worden sind. In Sachen Beihilfen an Behinderte muß folgendes berücksichtigt werden: a) die EG-Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. 6. 1971 und b) das vorläufige europäische Abkommen vom 11. 12. 1953, in bestimmten Fällen ersetzt durch den europäischen Vertrag in Sachen soziale Sicherheit vom 14. 12. 1972.

- a. EG-Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 betreffend die Anwendung der sozialen Sicherheitsregelungen für Arbeitgeber und Selbständige sowie ihre Familienmitglieder, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen.

Infolge der Rechtssprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gelten die Prinzipien, die in dieser Verordnung in bezug auf die Behinderten festgelegt worden sind (EuGH 17. 6. 75, J. T. T. 1975, 295). Dies bedeutet, daß die Ausländer, auf die die EG-Verordnung Nr. 1408/71 Anwendung findet, unter denselben Bedingungen wie die Belgier (Art. 3 - EG-VO: Behandlungsgleichheit) Anrecht auf eine Beihilfe haben. Es unterliegen dem Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 2 VO):

- 1) EG-Arbeitnehmer oder -Selbständige. Darunter versteht man:
 - Arbeitnehmer oder Selbständige, die die Staatsangehörigkeit eines der EG-Mitgliedstaaten haben oder die als Staatenlose/politische Flüchtlinge in einem EG-Mitgliedstaat wohnen. Da Staatenlose und politische Flüchtlinge jedoch sowieso dem Anwendungsbereich des belgischen Gesetzes vom 27. 2. 1987 unterliegen, hat die VO in Sachen Beihilfen in bezug auf diese Kategorien in Belgien an Bedeutung verloren.
 - Beamte oder gleichgestelltes Personal, soweit sie der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige unterworfen sind.

Bei diesen Definitionen spielen besonders die Begriffe "Arbeitnehmer" und "Selbständiger" eine Schlüsselrolle. Man versteht unter "Arbeitnehmer" oder "Selbständiger" jegliche Person, die kontinuierlich entweder pflichtversichert oder freiwillig versichert ist in einer der aufgezählten Sparten des Systems der sozialen Sicherheit, das auf Arbeitnehmer oder Selbständige Anwendung findet. Es spielt keine Rolle, in welchem EG-Mitgliedstaat der Betreffende sozialversichert ist; es spielt ebenso keine Rolle, ob diese Person auch wirklich eine Arbeit ausführt (Art. 1 VO). Die betreffenden sozialen Sicherheitssektoren sind im Artikel 4 der VO aufgezählt. Auf das belgische System angewandt, handelt es sich um die Kran-

ken- und Invalidenversicherung, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Arbeitslosenversicherung, die Regelungen in Sachen Invaliditätspensionen für Untertagarbeiter, Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, (Ruhestands)Frühpensionen, garantiertes Einkommen für Betagte, Kinderzulagen und ärztliche Versorgung (als Hauptinhaber oder als Person zu Lasten) in der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität oder in der Kranken- und Invalidenversicherung für Seeleute der Handelsmarine.

- 2) Familienmitglieder und Hinterbliebene von Arbeitnehmern und Selbständigen (im oben erklärten Sinne), sofern sie
- (hinterbliebenes) Familienmitglied eines Arbeitnehmers oder eines Selbständigen sind, der die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzt/besäß oder als Staatenloser oder Flüchtling in einem EG-Mitgliedstaat wohnt/wohnte. Die Staatsangehörigkeit des (hinterbliebenen) Familienmitgliedes spielt keine Rolle; oder
 - hinterbliebenes Familienmitglied eines verstorbenen Arbeitnehmers oder Selbständigen (das die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzt oder als Staatenloser oder Flüchtling in einem EG-Mitgliedstaat wohnt/sind).

Der Begriff "Familienmitglied" hat seinerzeit einige Verwirrung gestiftet. Die VO verweist für eine genaue Beschreibung des Begriffes auf die nationale Gesetzgebung (Art. 1, f), der Begriff ist jedoch im Belgischen Recht nicht näher bestimmt. Im allgemeinen wird angenommen, daß folgende Personen (hinterbliebene) Familienmitglieder sind: der Ehepartner, die Vorfahren und Nachfahren in gerader Linie des Arbeitnehmers/Selbständigen bzw. des überlebenden Ehepartners oder mit diesen Personen unter einem Dach leben. (Arbeitsgericht Lüttich 10/01/1984 J.T.T., 1985, 90; Arbeitsgericht Brüssel 17/12/1984, Rechtsspruch der Arbeitsgerichte von Brüssel, 1985, 259).

- b. Vorläufiges europäisches Abkommen betreffend die Regelung in Sachen soziale Sicherheit im Alter, bei Invalidität und im Todesfall, unterzeichnet am 11.12.1953 zu Paris, in bestimmten Fällen ersetzt durch den europäischen Vertrag in Sachen soziale Sicherheit, aufgestellt zu Paris am 14.12.1972.

Das europäische vorläufige Abkommen von 1954 erkennt, u.a. in Sachen Behindertenbeihilfe den Staatsangehörigen der Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben (die 12 EG-Mitgliedstaaten, Zypern, Island, Norwegen, Schweden und Türkei) dieselben Rechte zu wie den Belgiern, vorausgesetzt daß sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Dieses Abkommen wird jedoch außer Kraft gesetzt durch den europäischen Vertrag in Sachen Soziale Sicherheit, der, was die Staatsangehörigen der Länder betrifft, die diesen Vertrag ratifiziert haben, eine gleiche Behandlung zwischen Belgien und Ausländern in Sachen Zuerkennung von Leistungen an Behinderte nicht mehr vorsieht. Die Außerkraftsetzung des vorläufigen Abkommens tritt jedoch erst dann ein, wenn sowohl in Belgien als auch

in dem Land, dessen Staatsangehörige betroffen sind, der europäische Vertrag in Kraft tritt, wobei die Außerkraftsetzung den erworbenen Rechten keinen Abbruch tun darf.

Als der europäische Vertrag am 22. 4. 1986 in Belgien in Kraft trat (nach Verabschiedung des Gesetzes vom 2. 9. 1985 durch das Parlament, B. S. vom 14. 3. 1986), war der Vertrag in Luxemburg, in den Niederlanden, in Portugal und in der Türkei bereits in Kraft. Dies bedeutet, daß Staatsangehörige dieser Länder, die am 22. 4. 1986 kein Anrecht auf Behindertenbeihilfe hatten und nicht dem Anwendungsbereich der EG-VO Nr. 1408/71 unterliegen, kein Anrecht mehr auf eine Beihilfe gelten lassen können. Am 26. 4. 86 trat der europäische Vertrag ebenfalls in Spanien in Kraft, sodaß Spanier, die nicht der EG-Vo unterliegen und die am 26. 4. 86 kein Anrecht auf Behindertenbeihilfe besaßen, fortan auch kein Anrecht mehr bekommen können.

Behinderte Ausländer, die die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, das das vorläufige europäische Abkommen unterzeichnete, den europäischen Vertrag aber nicht ratifizierte (nämlich Frankreich, Italien, Griechenland, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Nordirland, Zypern, Island, Norwegen, Schweden), können dagegen immer noch eine Beihilfe beanspruchen, vorausgesetzt daß sie zu den Forderungen, die an die Belgier gestellt werden, auch die ziemlich strengen Bedingungen des Artikels 2 des vorläufigen Abkommens erfüllen, d. h.

- 1) Sie müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien gehabt haben, ehe die Krankheit, die Ihrer Invalidität zugrundeliegt, zum erstenmal medizinisch festgestellt worden ist;
- 2) Sie müssen, seit dem sie das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, insgesamt während mindestens 15 Jahre in Belgien gewohnt haben und dort ununterbrochen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Da verlangt wird, daß der Behinderte nach seinem zwanzigsten Geburtstag mindestens 15 Jahren lang in Belgien wohnt, kann ihm aufgrund des vorläufigen europäischen Abkommens nie eine Beihilfe zuerkannt werden, solange er keine 35 Jahre alt ist.

Bemerkung: Es ist möglich, daß die Staatsangehörigkeit eines Behinderten so ist, daß die Forderungen sowohl der EG-VO nr. 1408/71 als auch die des vorläufigen europäischen Abkommens untersucht werden müssen. In dem Fall ist es ratsam, die Aufmerksamkeit zuerst auf die EG-VO zu richten. Der Anwendungsbereich der VO ist breiter und die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, sind weniger streng als die des vorläufigen europäischen Abkommens. Sollte sich herausstellen, daß der Betreffende sich nicht auf die VO berufen kann, muß untersucht werden, ob das vorläufige europäische Abkommen eventuell Anwendung findet.

ADDENDUM: Schematische Übersicht über die Staatsangehörigkeitsbedingung

Der Behinderte erfüllt ohne weiteres die Staatsangehörigkeitsbedingung, wenn er zu einer der folgenden Gruppen gehört, nämlich zu:

- den Belgiern
- den Staatenlosen
- den anerkannten politischen Flüchtlingen
- den Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit.

Ausländer, die weder Staatenlose, noch anerkannte politische Flüchtlinge, noch Personen unbestimmter Staatsangehörigkeit sind, können dennoch für eine Beihilfe in Betracht gezogen werden, vorausgesetzt sie erfüllen zusätzliche Bedingungen. Die Staatsangehörigkeitsbedingung wird demnach von den folgenden Personen erfüllt. Die Begriffe "Arbeitnehmer/Selbständiger" und "Familienmitglied" müssen hierbei immer im Sinne der EG-VO nr. 1408/71 verstanden werden.

- 1) von den Staatsangehörigen von Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, vorausgesetzt daß sie
 - entweder Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
 - oder Familienmitglied eines lebenden Arbeitnehmers/Selbständigen sind, der Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedstaates ist oder der als Staatenloser bzw. als politischer Flüchtling in einem EG-Mitgliedstaat wohnt;
 - oder Familienmitglied eines inzwischen verstorbenen Arbeitnehmers oder Selbständigen sind, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des letzteren;
 - oder die Bedingungen des vorläufigen europäischen Abkommens erfüllen.
- 2) von den Staatsangehörigen von Luxemburg, den Niederlanden, Portugal oder Spanien, vorausgesetzt daß sie
 - entweder Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
 - oder Familienmitglied eines lebenden Arbeitnehmers/Selbständigen sind, der Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedstaates ist oder als Staatenloser bzw. als politischer Flüchtling in einem EG-Mitgliedstaat wohnt;
 - oder Familienmitglied eines inzwischen verstorbenen Arbeitnehmers oder Selbständigen sind, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des letzteren;
 - oder am 22.4.1986 (für die Luxemburger, Niederländer und Portugiesen) bzw. am 25.4.1986 (für die Spanier) eine Beihilfe bezogen, weil sie zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen des vorläufigen europäischen Abkommens erfüllten.
- 3) von den Staatsangehörigen der Türkei, vorausgesetzt daß sie
 - entweder Familienmitglied eines (lebenden oder inzwischen verstorbenen) Arbeitnehmers/Selbständigen sind, der die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzt oder

- der als Staatenloser bzw. als politischer Flüchtling in einem EG-Mitgliedstaat wohnt;
- oder am 22.4.86 eine Beihilfe bezogen, weil sie zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen des vorläufigen europäischen Abkommens erfüllten.
- 4) von den Staatsangehörigen von Zypern, Norwegen, Island oder Schweden, vorausgesetzt daß sie
- entweder Familienmitglied eines (lebenden oder inzwischen verstorbenen) Arbeitnehmers/Selbständigen sind, der die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzt oder der als Staatenloser bzw. als politischer Flüchtling in einem EG-Mitgliedstaat wohnt;
 - oder zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen des vorläufigen europäischen Abkommens erfüllt.
- 5) von den Ausländern anderer Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt daß sie Familienmitglied eines (lebenden oder inzwischen verstorbenen) Arbeitnehmers/Selbständigen sind, der die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzt oder der als Staatenloser bzw. als politischer Flüchtling in einem EG-Mitgliedstaat wohnt.

Ausländer, die die gestellten Bedingungen nicht erfüllen, haben kein Anrecht auf Beihilfe.

§ 4. TERRITORIALE BEDINGUNG

Um Anrecht auf Beihilfe zu haben, muß der Behinderte eine doppelte Aufenthaltsbedingung erfüllen: a) er muß sich zur Zeit wirklich in Belgien aufhalten und b) darüber hinaus sich in der Vergangenheit während einer bestimmten Zeitspanne wirklich in Belgien aufgehalten haben (Art. 4, § 1 G.).

a. Sich wirklich in Belgien aufhalten

Im Prinzip kann eine Beihilfe nur dem Behinderten zuerkannt werden, der sich in Belgien aufhält. Das wird anhand der Eintragung im Bevölkerungsregister (für Belgier) oder im Fremdenregister (für Nicht-Belgier) nachgewiesen (Art. 3, § 1 K.E.). Der Betreffende muß die Aufenthaltsbedingung erfüllen, solange er eine Beihilfe bezieht. Anders ausgedrückt: Das Anrecht auf Beihilfe wird hinfällig, sobald der Behinderte seinen Aufenthaltsort im Ausland hat.

Diese Regel duldet jedoch einige Ausnahmen (Art. 3, § 3 K.E.). Wenn die anderen Bedingungen erfüllt sind, wird die Beihilfe in den folgenden Situationen trotzdem zuerkannt werden:

- der Behinderte hält sich weniger als 3 Monate pro Kalenderjahr im Ausland auf;
- der Behinderte hält sich im Ausland auf, ungedachtet der Dauer, weil er zur Verpflegung in ein Krankenhaus oder in eine andere Einrichtung für Krankenpflege aufgenommen worden ist;
- der Behinderte hält sich bei einem Bluts- oder Anverwandten

- auf, der selbst oder dessen Ehepartner verpflichtet ist, zeitweilig im Ausland zu verbleiben, um einen Auftrag auszuführen oder Amter im Dienste des Belgischen Staates auszuüben. Es werden als Anverwandte betrachtet: die Ehepartner der Blutsverwandten und die Blutsverwandten des Ehepartners. Im Fall einer tatsächlichen Trennung oder im Todesfall bleibt das Anverwandtschaftsverhältnis weiter erhalten. Mit der Scheidung hört die Anverwandtschaft jedoch auf;
- der Behinderte hat vom Minister die Genehmigung erhalten, sich während mehr als 3 Monaten im Ausland aufzuhalten, weil besondere Umstände einen Aufenthalt solcher Dauer rechtfertigen.

Falls der Behinderte die Absicht hat, während mehr als 3 Monaten ins Ausland zu ziehen, ist er jedenfalls immer verpflichtet, innerhalb eines Monats nach seiner Abfahrt den Minister über die vermutliche Dauer seiner Abwesenheit und die Gründe seiner Ausreise (Art. 3, § 3 K.E.) zu verständigen.

b. Sich in der Vergangenheit wirklich in Belgien aufgehalten haben

- Es genügt nicht, daß der Behinderte sich zum Zeitpunkt der Beantragung in Belgien aufhält; er muß seinen wirklichen Aufenthaltsort seit geraumer Zeit in unserem Land haben. Es wird vorausgesetzt (Art. 4, § 1 G. und Art. 3, § 2 K.E.), daß der Behinderte
- sich entweder mindestens während der letzten 5 Jahre vor dem Tag der Einreichung des Antrags ununterbrochen und wirklich in Belgien aufgehalten hat. Es wird davon ausgegangen, daß diese Periode als ununterbrochen gilt, wenn ein Aufenthalt im Ausland nicht länger als drei Monate dauert. Für beherzigenswerte Kategorien von Fällen oder für individuelle Fälle kann der Minister nach jeweiligen Gutachten des Nationalen Hohen Rates für Behinderte oder des Ausschusses für soziale Hilfeleistung für Behinderte von dieser Forderung abweichen, indem er die Zeitspanne von 5 Jahren auf eine kürzere Dauer reduziert. Bis zum heutigen Tage ist das noch nicht vorgekommen;
 - oder sich während 10 Jahren seines Lebens in Belgien aufgehalten hat. Diese letzte Möglichkeit wird durch den K.E. Nr. 536 vom 27.2.1987 (B.S. vom 16.4.1987) in den Art. 4, § 1 des Gesetzes eingefügt. Es spielt keine Rolle, ob der Aufenthalt in Belgien dem Antrag unmittelbar vorangeht oder nicht.

Auch in bezug auf die Vergangenheit wird der Aufenthalt in Belgien anhand der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister nachgewiesen.

§ 5. KATEGORIE DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Aufteilung in Kategorien ist nur zur Feststellung des Betrages der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens wichtig.

Art. 6, § 2 G. sieht drei Kategorien vor:

- a. der Behinderte mit Personen zu Lasten;
- b. der alleinstehende Behinderte;
- c. der zusammenlebende Behinderte.

Diese Begriffe werden in Art. 4 des K.E. näher beschrieben.

a. Der Behinderte mit Personen zu Lasten

Zu dieser Gruppe gehören folgende Personen:

- 1) der verheiratete Behinderte, der weder tatsächlich noch von Tisch und Bett getrennt ist.

Er wird einzig und allein von tatsächlicher Trennung (Art. 10 K.E.) gesprochen, wenn:

- die Ehepartner nicht denselben Aufenthaltsort haben, was anhand der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister festgestellt wird; oder
- einer der Ehepartner sich in einem Gefängnis, in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder in einer Bettlerkolonie aufhält.

- 2) der Behinderte, der einen Haushalt bildet, d.h. der mit einer Person des anderen Geschlechts zusammenlebt, die keine bluts- oder anverwandte Person bis zum dritten Grad einschließlich ist.

Das Gesetz bestimmt nicht näher, wer als anverwandte Person bis zum dritten Grad einschließlich zu betrachten ist. Im Gemeinrecht versteht man darunter: die Blutsverwandten des Ehepartners bis zum dritten Grad einschließlich und die Ehepartner der Blutsverwandten bis zum dritten Grad einschließlich. Es wird angenommen, daß die Anverwandtschaft im Falle einer tatsächlichen Trennung oder im Todesfall eines der Ehepartner weiter erhalten bleibt; das Anverwandtschaftsverhältnis wird im Scheidungsfall jedoch aufgelöst.

Obwohl es im Gesetz auch nicht festgelegt ist, kann man davon ausgehen, das ist demnach erforderlich, daß zwischen den Betreffenden eine affektive und/oder sexuelle Beziehung besteht.

Auf jeden Fall hört das Zusammenleben auf (Art. 10 K.E.), wenn:

- die Partner verschiedene Aufenthaltsorte haben, was anhand der Eintragungen im Bevölkerungs- oder Fremdenregister festgestellt wird; oder
- einer von ihnen sich in einem Gefängnis, in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder in einer Bettlerkolonie aufhält.

- 3) der Behinderte, der mindestens ein Kind zu Lasten hat. Ein Kind wird als Kind zu Lasten betrachtet, wenn es als solches in einer der Regelungen in Sachen Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (K.I.V.) anerkannt ist. Es spielt keine Rolle, bei wem das Kind sich aufhält.

Wenn der Behinderte und sein Ehepartner, von dem er weder tatsächlich noch von Tisch und Bett getrennt lebt, oder der Partner, mit dem er einen Haushalt bildet, jedoch beide An-

recht haben auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, werden beide Personen immer als zusammenlebende Behinderte betrachtet. Es tut nichts zur Sache, ob die Betroffenen Kinder zu Lasten haben oder nicht, oder ob der Ehepartner oder der Partner diese Beihilfe auch wirklich bezieht.

b. Der alleinstehende Behinderte

Es handelt sich um den Behinderten, der allein lebt. Wenn ein alleinlebender Behinderte ein Kind zu Lasten hat im Sinne der Regelung für Kranken- und Invalidenversicherung, gehört diese Person ebenfalls zur Kategorie a.

c. Der zusammenlebende Behinderte

Zu dieser Kategorie gehört der Behinderte, der weder in die Kategorie a. noch in die Kategorie b. untergebracht werden kann. Der in eine Familie eingewiesene Behinderte gehört immer zu der Kategorie der Zusammenlebenden.

Wie vorher erwähnt, werden Ehepartner, die weder tatsächlich noch von Tisch und Bett getrennt sind, und zusammenlebende Partner als Zusammenlebende betrachtet, wenn sie beide auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens Anrecht haben.

ADDENDUM: der Behinderte hält sich in einer Einrichtung auf.

Es stellt sich die Frage, ob die Aufnahme in eine Einrichtung Einfluß auf die Kategorie ausübt. Das Gesetz hat keine Antwort auf diese Frage bereit. Der Dienst für Behindertenbeihilfen bezieht jedoch den folgenden Standpunkt:

Aufnahme in eine Einrichtung bedeutet, daß:

- 1) der Behinderte nicht in eine Familie eingewiesen worden ist;
- 2) der Behinderte sich sowohl tagsüber als auch nachts in der Einrichtung aufhält;
- 3) die Dauer der Aufnahme mindestens drei aufeinanderfolgende Monate beträgt.

Es spielt keine Rolle, auf wessen Kosten die Aufnahme erfolgt und ob die Einrichtung die Hilfe von Drittpersonen anbietet oder nicht.

Der Behinderte, der verheiratet ist und weder tatsächlich noch von Tisch und Bett getrennt ist, der einen Haushalt mit einem Partner bildet oder der mindestens ein Kind zu Lasten hat, wird auch während der Dauer der Aufnahme als Berechtigter mit Personen zu Lasten betrachtet.

Was die anderen Behinderten angeht, muß untersucht werden, in welcher Einrichtung sie aufgenommen sind. Im Falle einer Aufnahme in einer als psychiatrische Einrichtung anerkannten Einrichtung gehört der Behinderte zur Kategorie der Zusammenlebenden, andernfalls wird der Betreffende als Alleinstehender betrachtet.

§ 6. BETRÄGE DER BEIHILFEN

Die Beträge der Beihilfen werden durch den K.E. (Art. 6 § 1 G.) festgelegt. Was dem Betrag angeht, muß die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens mindestens mit dem Existenzminimum gleich sein. (Art. 6, § 2 G.). Die Beihilfen werden indexiert (Art. 14 G. und Art. 32 K.E.).

a. Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens (Art. 4 K.E.)

Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens beträgt am 1/7/87:

- * 250.742 Fr/Jahr für einen Berechtigten mit Personen zu Lasten;
- * 188.055 Fr/Jahr für einen alleinstehenden Berechtigten;
- * 125.380 Fr/Jahr für einen zusammenlebenden Berechtigten.

b. Eingliederungsbeihilfe (Art. 5 K.E.)

Der Betrag der Eingliederungsbeihilfe hängt vom Grad der Fähigkeit zur Selbsthilfe ab. Die Beihilfe beträgt am 1/7/1987:

- * 27.378 Fr/Jahr für den Berechtigten der Kategorie I;
- * 93.293 Fr/Jahr für den Berechtigten der Kategorie II;
- * 149.071 Fr/Jahr für den Berechtigten der Kategorie III;
- * 213.967 Fr/Jahr für den Berechtigten der Kategorie IV.

§ 7. ANZURECHNENDE EINKÜNFTE

a. Übersicht über die in der Gesetzgebung vorgesehenen Regeln

Der Betrag der Beihilfen wird um den Betrag derjenigen Einkünfte des Behinderten und seines eventuellen Ehepartners/Partners gekürzt, die eine bestimmte Grenze überschreiten (Art. 7, § 1 G.). Es ist zu bemerken, daß die Existenzmittel der Betroffenen nicht länger in Betracht gezogen werden, wohl aber ihre steuerbaren Einkünfte.

1) Wessen Einkünfte ?

Die Einkünfte des Behinderten selbst werden immer angerechnet. Wenn er verheiratet und nicht von Tisch und Bett getrennt ist oder wenn er einen Haushalt bildet mit einer Person des anderen Geschlechts, die keine anverwandte Person bis zum dritten Grad einschließlich ist, werden auch die Einkünfte dieser Person in Rechnung gestellt. (Art. 8, § 1, erster Absatz, K.E.).

Im Falle einer tatsächlichen Trennung, die seit mindestens einem Jahr andauert, wird das Einkommen des Ehepartners jedoch nicht in Betracht gezogen. Die Einkünfte des Partners bleiben ebenfalls außer Betracht, wenn das Zusammenleben seit mindestens einem Jahr beendet ist (Art. 10 in fine K.E.). Anders ausgedrückt: im Falle einer tatsächlichen Trennung oder der Beendigung des Zusammenlebens, werden die Einkünfte des Ehepartners oder des Partners immer noch angerechnet, solange diese Situation nicht seit einem Jahr besteht.

Gemäß Art. 10 des K. E. kann nur von tatsächlicher Trennung oder von der Beendigung des Zusammenlebens gesprochen werden, wenn:

- a) jeder der Ehepartner/Partner einen anderen Aufenthaltsort hat, was anhand der Eintragungen unter verschiedenen Adressen im Bevölkerungs- oder Fremdenregister nachgewiesen wird; oder
- b) einer der Ehepartner/Partner sich in einem Gefängnis, einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder einer Bettlerkolonie aufhält.

Wenn der Behinderte und sein Ehepartner, von dem er weder tatsächlich noch von Tisch und Bett getrennt ist, oder sein Partner beide Anrecht auf eine Beihilfe haben, werden die Einkünfte der beiden zusammengezählt und wird für jeden der beiden die Hälfte der Gesamtsumme berücksichtigt.

2) Bezugsperiode

Die Einkünfte, die in Rechnung gestellt werden, beziehen sich auf das zweite Jahr, das dem Jahr der Beantragung der Beihilfe vorangeht. (Art. 8, § 1, erster Absatz K. E.).

3) Beweismaterial

Ausgangspunkt sind der Steuerbescheid für die Personensteuer und der Steuerabrechnungsbescheid, die beide von der Verwaltung der direkten Steuern des Finanzministeriums ausgestellt werden und die die Einkünfte des Behinderten und seines eventuellen Ehepartners/Partners betreffen (Art. 8, § 1, erster Teil K. E.). Der Behinderte muß seinem Antrag auf Beihilfe diese Dokumente (Originale oder beglaubigte Abschriften) daher beifügen (Art. 8, § 2 K. E.). Wenn der Betreffende ein Ersatzeinkommen bezieht (Siehe weiter unter Punkt 4), verlangt die Dienststelle für Beihilfen, daß auch die Steuerzettel, die die Zahlungseinrichtungen ausstellen, übermittelt werden.

Wenn eine Person, deren Einkünfte in Betracht gezogen werden müssen, über keinen Steuerabrechnungsbescheid betreffend die Einkünfte von vor zwei Jahren verfügt, stellt die Dienststelle für Beihilfen dieses Einkommen anhand der Auskünfte, die der Antragsteller durch Ausfüllen des Formulars 7 übermittelt, selbst fest (Art. 8, § 3, erster Absatz K. E.).

Darüberhinaus nimmt die Dienststelle für Beihilfen eine erneute Berechnung der Einkünfte vor, wenn die aktuelle Situation des Betreffenden sich grundlegend geändert hat im Vergleich zu derjenigen, die auf dem Abrechnungsbescheid mit Bezug auf die Einkünfte von vor zwei Jahren (Art. 9 K. E.) beschrieben ist.

Nur die Abänderungen, die eines oder mehrere der folgenden Elemente betreffen, führen zu einer solchen erneuten Berechnung:

- der Personenstand des Behinderten;
- die Zusammensetzung der Familie. Es sei jedoch daran erinnert, daß eine tatsächliche Trennung oder das Ende des Zusammenlebens

- mit einem Partner nur in Betracht gezogen werden, wenn diese Situation vor mindestens einem Jahr eingetreten ist (Art. 10 K. E.);
- der Antrag eines Behinderten auf eine gesetzliche Pension oder auf eine Leistung wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit bzw. wegen mangelnder Fähigkeit zur Selbsthilfe;
 - eine Abänderung der Einkünfte von mindestens 20 %.

Der Behinderte ist verpflichtet, alle notwendigen Angaben mitzuteilen (Artm. 8, § 3, 1. Absatz K. E.), damit die Dienststelle für Beihilfen seine Berechnung angemessen durchführen kann. Ferner kann diese Dienststelle die Verwaltungen der direkten Steuern sowie der Registrierung und Domänen stets um ihre Mitarbeit bitten (Art. 8, § 4 K. E.).

4) Ersatzeinkünfte des Behinderten

- Art. 13, § 1 G. bestimmt, daß die Beihilfen abgelehnt oder gekürzt werden können, wenn der Behinderte kraft einer anderen belgischen oder ausländischen Gesetzgebung oder kraft der Regeln, die auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung zutreffen, Anrecht hat auf Leistungen, die
- was die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens betrifft, auf einer bleibenden Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten; oder
 - was die Eingliederungsbeihilfe betrifft, auf einem Mangel bzw. einer Einschränkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe beruhen.

Um von einem Ersatzeinkommen wegen einer Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten sprechen zu können, wird verlangt, daß diese Leistung wegen einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wird. Vergütungen, die wegen einer zeitweiligen Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten gewährt werden, sind im Sinne von Artikel 13 G. keine Ersatzeinkünfte.

Wenn der Behinderte solche Leistungen bezieht, werden sie vom Betrag der jeweiligen Beihilfen (Art. 13, § 1 G.) also in Abzug gebracht. Wie schon erwähnt, dürfen Ersatzeinkünfte wegen einer bleibenden Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten nur auf eine eventuelle Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, auf die der Behinderte Anrecht hat, angerechnet werden; ebenso dürfen die Leistungen wegen eines Mangels oder einer Einschränkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe nur auf eine eventuelle Eingliederungsbeihilfe angerechnet werden. Eventuell kann die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens als Vorschuß auf andere Leistungen zuerkannt werden, die ihren Ursprung in der Behinderung finden (Art. 13, § 2 G.). Der Vorschuß kann jedoch nicht zuerkannt werden für die Zeitabschnitte, die dem Antrag vorangehen, und kann sich höchstens auf den Betrag der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens belaufen, den der Behinderte beanspruchen kann (Art. 31 K. E.).

Wenn die Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 G. nicht von einer Beihilfe in Abzug gebracht werden können, werden sie in Höhe ihres steuerbaren Nettobetrag als gewöhnliche Einkünfte

betrachtet. Dasselbe gilt für die Ersatzeinkünfte, die der Ehepartner/Partner bezieht, sofern letzterer selbst.

Die Ersatzeinkünfte im Sinne des Artikels 13 können in Form von regelmäßigen Leistungen oder in Form eines Kapitals oder einer Abfindungssumme zuerkannt oder ausgezahlt werden, diese muß in eine Leibrente auf Jahresbasis umgewandelt werden. Gemäß Artikel 30 K.E. erfolgt diese Umwandlung, indem man den zuerkannten oder ausgezahlten Betrag mit einem Koeffizienten im Verhältnis zum Alter des Berechtigten zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder der Auzszahlung multipliziert. Die jeweiligen Koeffizienten werden hier unten angegeben.

Alter des Berechtigten am Datum der Zahlung oder Zuer- kennung des Kapitals oder der Abfindungssumme	Prozentsatz, mit dem der zuerkannte Betrag des Kapitals zu seiner Umwandlung in eine Leibrente multipliziert werden muß
---	---

40 Jahre und weniger	1
41 bis 45 Jahre	1,5
46 bis 50 Jahre	2
51 bis 55 Jahre	2,5
56 bis 58 Jahre	3
59 bis 60 Jahre	3,5
61 und 62 Jahre	4
63 und 64 Jahre	4,5
65 Jahre und mehr	5

Das Alter wird in vollen Jahren unter Weglassen der Jahresteile festgelegt (Art. 30 K.E.).

Der Betrag des Kapitals wird mittels einer Vereinbarung oder eines endgültigen Richterspruchs belegt. Die diesbezüglichen Dokumente müssen dem Antrag auf Beihilfe beigelegt werden.

5) Freistellungen und Ermäßigungen

Die Gesetzgebung sieht in bezug auf die Einkünfte verschiedene Freistellungen und Ermäßigungen vor.

a) pauschale Freistellung

Art. 6, § 1 K.E. sieht eine pauschale Freistellung von

- * 12.500 Fr für die Behinderten mit Personen zu Lasten;
- * 10.000 Fr für die alleinstehenden Behinderten;
- * 6.250 Fr für die zusammenlebenden Behinderten.

vor.

Diese Freistellung kann pro Behinderten nur einmal angewandt werden, was selbst dann der Fall ist, wenn sowohl die Beihilfe zur Ergänzung des Einkommens als auch die Eingliederungsbeihilfe (Art. 6, § 1 K.E.) beantragt werden.

b) Pension des Behinderten

Wenn der Behinderte eine gesetzliche Pension bezieht, können von dieser Pension auf Jahresbasis 44.000 Franken in Abzug gebracht werden. Auch dieser Abzug darf nicht mit der unter a) erwähnten pauschalen Freistellung kumuliert werden (Art. 6, § 2 K.E.). Wohl aber muß man sich immer für die für den Behinderten günstigste Freistellung entscheiden.

c) Arbeitseinkommen des Behinderten und seines eventuellen Ehepartners/Partners

Wenn der Behinderte nur sein Anrecht auf Eingliederungsbeihilfe gelten läßt, können von seinen Arbeitseinkünften und von denen seines Ehepartners/Partners 250.000 Fr in Abzug gebracht werden (Art. 6, § 3 K.E.).

Wenn der Behinderte auf beide Beihilfen Anrecht haben kann, muß überprüft werden, ob der Verzicht auf das Anrecht auf Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, gekoppelt wird mit der zusätzlichen Ermäßigung von 250.000 Franken auf beiden Beihilfen ohne den Genuß des entsprechenden Abzugs. Die Dienststelle für Beihilfen nimmt automatisch beide Berechnungen und wendet das günstigste Ergebnis für den Behinderten an.

d) Einkünfte des Ehepartners/Partners

Eine Ermäßigung von 60.000 Franken wird auf die Einkünfte des Ehepartners/Partners angewandt, sofern dieser selbst kein Anrecht auf eine Beihilfe für Behinderten gelten läßt (Art. 8, § 1, 2. Absatz K.E.).

Wenn zwei verheiratete und/oder zusammenlebende Behinderte beide Anrecht auf eine Beihilfe gelten lassen, beträgt die Ermäßigung 60.000 Franken für beide zusammen (Art. 8, § 1, 3. Absatz K.E.).

b. Praktische Beschreibung der Berechnungsmethoden

In diesem Punkt wird konkret angegeben, wie im Falle des Vorhandenseins des (der) notwendigen Steuerabrechnungsbescheids (e) die Einkünfte, die von der Beihilfe des Behinderten in Abzug gebracht werden müssen, festgestellt werden können. Wenn der (die) notwendige(n) Abrechnungsbescheids(e) nicht (alle) zur Verfügung steht (stehen) oder wenn die auf dem (den) Abrechnungsbescheid(en) erwähnte Situation sich inzwischen so grundlegend geändert hat, daß der Gesetzgeber sich vernünftigerweise entschieden hat, die veränderte Situation in Betracht zu ziehen (siehe S. 14), dann muß der Behinderte eine detaillierte Einkommenserklärung machen, indem er das Formular 7 ausfüllt. Auf dieser Grundlage legt dann die Dienststelle für Behinderte das fiktive steuerbare Einkommen und die auf die Beihilfe anzurechnenden Beträge selber fest. Da die Methode zur Berechnung der Einkommenssteuer jedoch von Jahr zu Jahr verschieden ist, hat es

sich als unmöglich erwiesen, diese Hypothese in das HANDIPAK Programm oder in das Handbuch zu integrieren. In diesem Fall gibt das Endresultat des Pakets dann nur den Höchstbetrag der Beihilfe an und verweist auf die auszufüllenden Formulare.

Die neue Gesetzgebung über die Beihilfen unterscheidet, was den Behinderten betrifft, zwischen 4 Kategorien von Einkünften, und was dessen Ehepartner oder (ehemaligen) Partner betrifft, von denen die Einkünfte in Betracht gezogen werden müssen, (unterscheidet sie) zwischen 2 Kategorien von Einkünften. Da je nach Art der Einkünfte und der Person, auf die diese Einkünfte sich beziehen, verschiedene Ermäßigungen vorgesehen sind, kann nicht ohne weiteres von den im Abrechnungsbescheid angegebenen Endzahlen ausgegangen werden. Die Beträge müssen genauer aufgeschlüsselt werden, bevor die eigentliche Berechnung der anzurechnenden Einkünfte erfolgen kann.

Im Folgenden wird daher zuerst die Methode beschrieben, nach der die Angaben auf dem (den) Abrechnungsbescheid(en) in die verschiedenen gesetzlichen Kategorien eingeteilt werden müssen, damit in einer zweiten Phase die eigentliche Berechnungsmethode näher erläutert werden kann.

1) Bearbeitung des Abrechnungsbescheids

Die im vorliegenden Teilabschnitt beschriebenen Bearbeitungen müssen auf die Einkünfte jeder Person angewandt werden, deren Einkünfte in Rechnung zu stellen sind. In dieser Phase dürfen in keinem Fall Einkünfte verschiedener Personen miteinander zusammengelegt oder gemischt werden.

Normalerweise bezieht sich der Abrechnungsbescheid auf die Einkünfte einer einzigen Person. Die Einkünfte zusammenwohnender Ehepartner werden jedoch zusammen auf einem einzigen Bescheid in zwei Spalten angegeben. Die Einkünfte des Mannes befinden sich immer in der linken Spalte und die der Frau in der rechten Spalte. Für die Immobilien- und Mobilieneinkünfte sowie für die verschiedenen Einkünfte des Ehepaars wird jedoch nur ein gemeinsamer Betrag angegeben. Bei der Festlegung der anzurechnenden Einkünfte wird angenommen, daß diese Beträge sich jeweils zur Hälfte auf jeden der Ehepartner beziehen.

Die Einkünfte eines Behinderten sind aufzuschlüsseln in Einkünfte aus Arbeit, Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes, gesetzliche Pensionen und andere Einkünfte. Die Einkünfte des nichtbehinderten Ehepartners oder (ehemaligen) Partners des Behinderten, die gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden müssen, sind lediglich in Einkünfte aus Arbeit und andere Einkünfte aufzuschlüsseln.

Um diese Aufschlüsselungen richtig vorzunehmen, muß die nachstehend beschriebene Arbeitsweise genauestens befolgt werden. Noch einmal sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sehr wichtig ist, die Einkünfte, die sich auf verschiedene Personen beziehen,

strikt zu trennen. Wenn die Einkünfte mehrerer Personen in Rechnung gestellt werden müssen, muß das beschriebene Verfahren also mehrmals angewandt werden.

Die in Großbuchstaben gedruckten Textteile verweisen auf Rubriken older Stichwörter, die, wenn der Betreffende über solche Einkünfte verfügt, auf dem Abrechnungsbescheid wortgetreu vorkommen.

- a) zunächst werden die global steuerbaren Arbeitseinkünfte des Betreffenden aus dem Gesamtbetrag, der sich auf ihn beziehenden global steuerbaren Berufseinkünfte abgeleitet.

Zu diesem Zweck müssen die Beträge, die unter der Rubrik GLOBAL STEUERBARE BERUFSEINKÜNFTE neben den Stichwörtern GEHÄLTER, LÖHNE U. S. W. und EINKÜNFTE ALS SELBSTÄNDIGER angegeben sind, zusammengezählt werden.

Von diesem Betrag muß der sich auf die global steuerbaren Arbeitseinkünfte beziehende proportionale Teil der Abzüge, die auf die global steuerbaren Berufseinkünfte vorgenommen wurden, in Abzug gebracht werden. Den Gesamtbetrag dieser Abzüge erhält man, indem man die Beträge zusammenzählt, die unter den Stichwörtern GRUPPENVERSICHERUNG, KRANKENKASSENBEITRÄGE, LEBENSVERSICHERUNGSPRÄMIEN, KAPITALTILGUNGEN und VERLUST- EHEGATTEN angegeben sind. Um den Teil der Abzüge zu berechnen, der sich proportional auf die global steuerbaren Arbeitseinkünfte bezieht, wird der Gesamtbetrag der Abzüge mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler die Totalsumme der global steuerbaren Arbeitseinkünfte und dessen Nenner die Totalsumme aller global steuerbaren Berufseinkünfte ist.

Die weitere Arbeitsweise ist verschieden je nach dem, ob die Person, für die die Aufschlüsselung der Einkünfte vorgenommen wird, ein Behinderter ist, der eine Beihilfe beansprucht oder ein Ehepartner bzw. ein (ehemaliger) Partner eines solchen Behinderten ist, dessen Einkünfte in Rechnung gestellt werden müssen. Deshalb wird für einige der folgenden Etappen zwischen zwei Hypothesen unterschieden. Dazu wird nach dem Buchstaben, der die Etappe kennzeichnet, die Ziffer 1 angegeben, wenn es sich um die Methode handelt, die auf die Einkünfte eines Behinderten anzuwenden ist, und die Ziffer 2 im anderen Fall. Berechnungsetappen, die durch einen selben Buchstaben, nachfolgend aber durch verschiedene Ziffern gekennzeichnet sind, dürfen also nie kumulativ angewandt werden.

- b1) insofern es um die Einkünfte eines Behinderten geht, sind aus den global steuerbaren Berufseinkünften auch die gesetzlichen Pensionen und die Ersatzeinkünfte im Sinne von art. 13 des Gesetzes abzuleiten.

Außerdem muß unter den Ersatzeinkünften im Sinne von Art. 13 des Gesetzes ein Unterschied gemacht werden zwischen den Ersatzeinkünften wegen einer Beschränkung der Verdienstmöglichkeiten und den Ersatzeinkünften wegen eines Mangels oder

einer Einschränkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe

Um diese Aufteilung korrekt durchführen zu können, muß man neben dem Abrechnungsbescheid auch über die Zettel verfügen, die die Zahlungseinrichtungen für Pensionen oder Arbeitsunfähigkeitsleistungen dem Empfänger ausstellen, damit er seine Steuererklärung ausfüllen kann. Nur anhand dieser Unterlagen kann die wirkliche Art der Einkünfte festgelegt werden.

Unter einer gesetzlichen Pension versteht man: eine gesetzliche Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension zu Lasten des Staates, die im Verhältnis zur Laufbahn berechnet wird. Sowohl belgische als ausländische Pensionen werden berücksichtigt. Werden nicht als Pensionen betrachtet: die Invaliditätspension, eine (gesetzliche oder vertragliche) Frühpension, eine außergesetzliche Pension zu Lasten eines Versicherungsunternehmers, eine Leistung aus einer Gruppenversicherung. Eine Ruhestandsfrühpension und eine Sonderfrühpension für ältere Arbeitslose werden wohl als gesetzliche Pensionen betrachtet.

Für eine weitere Erläuterung des Inhalts des Begriffs "Ersatzeinkünfte" im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes verweisen wir auf S. 15 dieses Handelsbuchs.

Wenn der Behinderte über eine gesetzliche Pension verfügt, ist dies unter der Rubrik GLOBAL STEUERBARE BERUFSEINKÜNFTE neben den Stichwörtern ERSATZEINKÜNFTE UND PENSIONEN, PENSIONEN oder FRÜHPENSIONEN angegeben. Unter diesen Stichwörtern können jedoch auch andere Einkünfte als Pensionen angegeben sein.

Wenn der Behinderte über Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes verfügt, sind diese unter der Rubrik GLOBAL STEUERBARE BERUFSEINKÜNFTE neben dem Stichwort ERSATZEINKÜNFTE UND PENSIONEN angegeben. Unter diesem Stichwort können jedoch auch wieder andere Einkünfte angegeben sein.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes zu 100 % ihres bruttosteuerbaren Wertes in Rechnung gestellt werden müssen. Dieser Wert kann von den obenerwähnten Zetteln abgelesen werden, die von den Zahlungseinrichtungen ausgestellt werden. Die global und getrennt steuerbaren Beträge müssen zusammengelegt werden. Keinesfalls dürfen von den Ersatzeinkünften im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes steuerlich abzugsfähige Ausgaben in Abzug gebracht werden. Außerdem muß nötigenfalls dafür gesorgt werden, daß der auf dem Abrechnungsbescheid angegebene Betrag von 90 auf 100 % umgerechnet wird.

Die global steuerbaren Berufseinkünfte, die weder Arbeitseinkünfte, noch gesetzliche Pensionen, noch Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes sind, dürfen schließlich zusammengezählt und als "andere global steuerbare Berufseinkünfte" angegeben werden.

künfte" betrachtet werden. Dies betrifft die Summe der Beträge, die unter der Rubrik GLOBAL STEUERBARE BERUFSEINKÜNFTE neben den Stichwörtern ERSATZEINKÜNFTE UND PENSIONEN, PENSIONEN UND FRÜHPENSIONEN angegeben sind und sich weder auf eine gesetzliche Pension noch auf Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes beziehen, sowie den unter dem Stichwort ARBEITSLOSENGELDER vermerkten Betrag.

Wichtige Bemerkung: Da die Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13, die wegen einer Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten gewährt werden, nur von der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, müssen diese Einkünfte in Höhe ihres steuerbaren Wertes als andere global steuerbare Einkünfte betrachtet werden, sofern der Behinderte lediglich für eine Eingliederungsbeihilfe in Betracht kommt. Diese Regel gilt also auch, wenn der Behinderte beide Beihilfen beantragt, und untersucht werden muß, ob es für ihn nicht vorteilhafter ist, nur eine Eingliederungsbeihilfe zu gewähren, die mit einer zusätzlichen Befreiung von 250.000 BF auf die Arbeitseinkünfte verbunden ist.

- b2) wenn es nicht die Einkünfte eines Behinderten betrifft, muß keine weitere Aufschlüsselung der global steuerbaren Berufseinkünfte durchgeführt werden. Alle Einkünfte, die unter der Rubrik GLOBAL STEUERBARE BERUFSEINKÜNFTE neben den Stichwörtern ERSATZEINKOMMEN UND PENSIONEN, PENSIONEN, ARBEITSLOSENGELDER und FRÜHPENSION angegeben sind, dürfen kumuliert und als "andere global steuerbare Berufseinkünfte" betrachtet werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß in dieser Hypothese in keinem Fall eine Umrechnung der Ersatzeinkünfte auf 100 % vorzunehmen ist.

- c) von den gemäß der oben beschriebenen Methode festgestellten Beträgen der global steuerbaren gesetzlichen Pensionen und der anderen global steuerbaren Berufseinkünfte muß dann der sich auf jede dieser Einkünftekategorien beziehende proportionale Teil der Abzüge, die auf die global steuerbaren Berufseinkünfte vorgenommen wurden, in Abzug gebracht werden. Auf die Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel des Gesetzes darf eine solche Kürzung also keine Anwendung finden.

Den Gesamtbetrag der Abzüge erhält man, indem man die unter den Stichwörtern GRUPPENVERSICHERUNG, KRANKENKASSENBEITRÄGE, LEBENSVERSICHERUNGSPRÄMIEN, KAPITALTILGUNGEN und VERLUST EHEGATTEN angegebenen Beträge zusammenzählt. Um den Teil der Abzüge zu berechnen, der sich proportional auf die betreffenden Einkünftekategorien bezieht, wird der Gesamtbetrag der Abzüge mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler die Summe aus der betreffenden Einkünftekategorie und dessen Nenner die Summe der global steuerbaren Berufseinkünfte ist.

- d) danach müssen die unter der Rubrik GLOBAL STEUERBARES EINKOMMEN neben den Stichwörtern ZINSEN und ERBPACHT- UND ERBBAUGEBÜHREN angegebenen Beträge soweit wie möglich von den unter derselben Rubrik neben den Stichwörtern EINKÜNFTE AUS IMMOBILIEN und EINKÜNFTE AUS KAPITALEN UND BEWEGLICHEN VERMÖGEN angegebenen Beträgen in Abzug gebracht werden.

Falls die Einkünfte eines zusammenlebenden Ehepaars zusammen auf einem Abrechnungsbescheid angegeben sind, wird angenommen, daß sowohl die Immobilien- und Mobilieneinkünfte als auch die abzugsfähigen Zinsen und Erbbaugebühren sich jeweils zur Hälfte auf jeden der Ehepartner beziehen.

- e) danach muß der eventuell übrigbleibende Betrag der abzugsfähigen Zinsen und Erbpacht- und Erbbaugebühren und die Summe der anderen auf das gesamte global steuerbare Einkommen vorgenommenen Abzüge proportional aufgeteilt werden auf die Nettobeträge der global steuerbaren Immobilieneinkünfte, Mobilieneinkünfte, verschiedenen Einkünfte, Arbeitseinkünfte, gesetzlichen Pensionen und andere global steuerbaren Berufseinkünfte. Der proportionale Teil der Abzüge, der sich auf die von einem Behinderten bezogenen Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes bezieht, darf allerdings nirgendwo in Abzug gebracht werden.

Falls die verschiedenen Einkünfte eines zusammenlebenden Ehepaars zusammen auf einem Abrechnungsbescheid angegeben sind, wird angenommen, daß sie sich jeweils zur Hälfte auf jeden der Ehepartner beziehen.

Unter Nettobeträgen versteht man die Beträge, die sich nach Anwendung der unter den Punkten a) bis d) einschließlich beschriebenen Bearbeitungen ergeben.

Die Summe der auf das global steuerbare Einkommen vorgenommenen Abzüge bekommt man durch Zusammenzählen der Beträge, die unter der Rubrik GLOBAL STEUERBARES EINKOMMEN neben den Stichwörtern BEWAHRUNGSGEBÜHREN, UNTERHALTSRENTEN x 80 %, SPENDEN, UNTERHALT-RENOVIERUNG VON KLASSIERTEN EIGENTÜMERN, AUSGABEN FÜR RENOVIERUNG EINER WOHNUNG, ANKAUF VON AKTIEN U. S. W., ERWERB VON AKTIEN ODER ANTEILEN, ZEICHNUNG -BAREINZahlung, INNOVATIONSWERTPAPIERE, AUFGRUND EINER KUMULIERUNGSTÄTIGKEIT GEZAHLTE SUMMEN und SONDERBEITRAG FÜR SOZIALVERSICHERUNG angegeben sind. Zu diesem Resultat muß nach der unter Punkt d) beschriebenen Bearbeitung noch der eventuell übrigbleibende Teil der abzugsfähigen Zinsen und Erbpacht- und Erbbaugebühren hinzugefügt werden.

Um den proportionalen Teil zu berechnen, der sich auf jede der Einkünftekategorien bezieht, wird der Gesamtbetrag der Abzüge mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler der Nettobetrag der betreffenden Einkünftekategorie und dessen Nenner das global steuerbare Einkommen ist, das auf dem Abrechnungsbescheid als Endziffer angegeben ist, wovon aller-

dings die Beträge abzuziehen sind, in deren Höhe die Immobilien- und Mobilieneinkünfte in Ausführung von Punkt d) um die abzufähigen Zinsen und Erbpacht- und Erbbaugebühren gekürzt wurden.

- f1) Insofern es sich um die Einkünfte eines Behinderten handelt, muß schließlich die Aufteilung der Einkünfte in die 4 gesetzlich vorgesehenen Kategorien durchgeführt werden.

Die anzurechnenden Arbeitseinkünfte bestehen aus dem Nettobetrag der global steuerbaren Arbeitseinkünfte zuzüglich des Betrags der getrennt steuerbaren Arbeitseinkünfte. Diese müssen auf der Grundlage der vom Betreffenden erteilten Information aus den Beträgen abgeleitet werden, die unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben dem Stichwort BERUFSEINKÜNFTE angegeben sind.

Die anzurechnenden Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes bestehen aus dem brutto-steuerbaren Betrag der global steuerbaren Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes zuzüglich der getrennt steuerbaren Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes. Diese sind anhand der von der Zahlungseinrichtung ausgehändigten Zettel oder der vom Betreffenden erteilten Information aus den Beträgen abzuleiten, die unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben dem Schlüsselwort BERUFSEINKÜNFTE angegeben sind. Für die Erläuterung des Begriffes "Ersatzeinkünfte" im Sinn von Artikel 13 des Gesetzes, siehe S. 15 dieses Handbuches. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Beträge der Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes nötigenfalls immer auf 100 % umgerechnet werden müssen. Außerdem muß unterschieden werden zwischen den Ersatzeinkünften, die wegen einer Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten geleistet werden und denjenigen, die wegen eines Mangels oder einer Einschränkung der Fähigkeit zur Selbsthilfe zuerkannt werden. Die anzurechnenden Pensionen bestehen aus dem Nettobetrag der global steuerbaren gesetzlichen Pensionen zuzüglich der getrennt steuerbaren gesetzlichen Pensionen. Diese sind anhand der von der Zahlungseinrichtung ausgehändigten Zettel oder der vom Betreffenden erteilten Information aus den Beträgen abzuleiten, die unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben dem Stichwort BERUFSEINKÜNFTE vermerkt sind. Für eine Erläuterung des Begriffes "gesetzliche Pensionen" siehe S. 20 dieses Handbuches.

Die anzurechnenden anderen Einkünfte des Behinderten bestehen aus den Nettobeträgen der global steuerbaren Immobilieneinkünfte, Mobilieneinkünfte, verschiedenen Einkünften und der anderen global steuerbaren Berufseinkünfte, die keine Arbeitseinkünfte, keine Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes und keine gesetzlichen Pensionen sind, zuzüglich der getrennt steuerbaren Mobilieneinkünfte und verschiedenen Einkünfte und der getrennt steuerbaren Berufseinkünfte, die keine Arbeitseinkünfte, keine Ersatzeinkünfte im Sinne von

Artikel 13 des Gesetzes und keine gesetzlichen Pensionen sind. Die getrennt steuerbaren Mobilieneinkünfte und verschiedenen Einkünfte sind unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben den Stichwörtern MOBILIENEINKÜNFTE und VERSCHIEDENE EINKÜNFTE angegeben. Die hier in Rechnung zu stellenden getrennt steuerbaren Berufseinkünfte müssen anhand der von der Zahlungseinrichtung ausgehändigten Zettel und der vom Betreffenden erteilten Information aus den Beträgen abgeleitet werden, die unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben dem Stichwort BERUFSEINKÜNFTE angegeben sind.

- f2) wenn es sich nicht um die Einkünfte eines Behinderten handelt, muß lediglich eine Aufgliederung in 2 Kategorien vorgenommen werden: die der anzurechnenden Arbeitseinkünfte und die der anzurechnenden anderen Einkünfte.

Die anzurechnenden Arbeitseinkünfte bestehen aus dem Nettobetrag global steuerbare Arbeitseinkünfte zuzüglich der getrennt steuerbaren Arbeitseinkünfte. Diese müssen anhand der vom Betreffenden erteilten Information aus den Beträgen abgeleitet werden, die unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben dem Stichwort BERUFSEINKÜNFTE angegeben sind.

Die anzurechnenden anderen Einkünfte des Betreffenden bestehen aus den Nettobeträgen der global steuerbaren Immobilieneinkünfte, Mobilieneinkünfte, verschiedenen Einkünfte, und der anderen global steuerbaren Berufseinkünfte, die keine Arbeitseinkünfte sind, zuzüglich der getrennt steuerbaren Mobilieneinkünfte und verschiedenen Einkünfte, und der getrennt steuerbaren Berufseinkünfte, die keine Arbeitseinkünfte sind. Die getrennt steuerbaren Mobilieneinkünfte und verschiedenen Einkünfte sind unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben den Stichwörtern MOBILIENEINKÜNFTE und VERSCHIEDENE EINKÜNFTE angegeben. Die hier in Rechnung zu stellenden getrennt steuerbaren Berufseinkünfte müssen anhand der von der Zahlungseinrichtung ausgehändigten Zettel und der vom Betreffenden erteilten Information aus den Beträgen abgeleitet werden, die unter der Rubrik GETRENNT STEUERBARE EINKÜNFTE neben dem Stichwort BERUFSEINKÜNFTE angegeben sind.

2) Berechnung der Höhe der Beihilfe

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick gegeben über die Etappen die zu durchlaufen sind, um die effektive Höhe der Beihilfen, auf die der Behinderte Anrecht hat, zu berechnen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Betrag der verschiedenen Arten der Einkünfte (Arbeitseinkünfte, Pensionen, Ersatzeinkünfte und andere Einkünfte) bereits festgelegt wurde anhand der unter dem Teil 1) "Bearbeitung des Steuerabrechnungsbescheids" beschriebenen Regeln.

a) allgemeine Grundsätze

Diese Grundsätze gelten sowohl für die Situation, wo nur 1 Behinderter auf eine Beihilfe Anrecht hat, (s. weiter unter b)), als auch für den Fall, wo 2 zusammenlebende Behinderte beide ein Anrecht auf eine Beihilfe geltend machen (s. weiter unter c)).

- Alle vorher beschriebenen Abzüge und Ermäßigungen dürfen kumuliert werden, mit Ausnahme der folgenden Kombinationen:
 - * die pauschale Freistellung (12.500, 10.000, 6.250 F) und der Abzug von 44.000 F von der Pension des Behinderten. Die Wahl eines dieser Abzüge hängt von der konkreten Lage des Behinderten ab; auf jeden Fall wird der für ihn günstigste Abzug vorgenommen;
 - * die pauschale Freistellung (12.500, 10.000, 6.250 F) und der Abzug von 250.000 F von den Arbeitseinkünften des Behinderten und seines eventuellen Ehepartners/Partners.
- Für jede Art der Einkünfte werden zuerst die Ermäßigungen abgezogen, die spezifisch für diese Kategorie vorgesehen sind. Erst danach erfolgt der Abzug, der an keine bestimmte Einkünftekatgorie gebunden ist.

Also

- * werden von der Pension zuerst höchstens 44.000 F abgezogen;
- * werden vom Arbeitseinkommen zuerst höchstens 250.000 F abgezogen;
- * erfolgt der Abzug von 12.500, 10.000 oder 6.250 F erst am Ende.
- Falls behinderte Ehepartner/Partner beide auf eine Beihilfe Anrecht haben, dürfen folgende Abzüge nur einmal vorgenommen werden:
 - * der Abzug von 60.000 F von den Einkünften des Ehepartners/Partners;
 - * der Abzug von 250.000 F auf das Arbeitseinkommen des Behinderten;
 - * die pauschale Freistellung von 12.500, 10.000, oder 6.250 F.

Wenn die Ehepartner/Partner beide eine gesetzliche Pension beziehen, darf jedoch ein Höchstbetrag von 44.000 F von einer jeden dieser beiden Pensionen abgezogen werden.

- Der Abzug von 250.000 F von den Arbeitseinkünften des Behinderten und seines eventuellen Ehepartners/Partners darf nur vorgenommen werden bei der Annahme, daß nur die Eingliederungsbeihilfe zuerkannt werden wird.
- Wenn ein Behinderter wegen der Art seiner Behinderung sowohl auf eine Eingliederungsbeihilfe als auch auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens ein Anrecht geltend machen könnte, müssen 2 Berechnungsmethoden vorgenommen werden. Die Methode, die das günstigste Resultat liefert, bestimmt den effektiven Betrag der Beihilfe, auf die der Betreffende schließlich

Anrecht hat.

b) nur ein Behinderter hat Anrecht auf eine Beihilfe

Diese Rubrik bezieht sich auf die folgende Personen:

- * auf den Behinderten, der nicht verheiratet ist oder zwar verheiratet, jedoch tatsächlich oder von Tisch und Bett getrennt ist und nicht mit einem Partner zusammenlebt;
- * den Behinderten der verheiratet ist und der weder tatsächlich noch von Tisch und Bett getrennt ist oder der einen Haushalt bildet mit einer Person des anderen Geschlechtes, die als sein Lebensgefährtin jedoch kein Anrecht auf eine Beihilfe hat.

Die Methode A ist nur anzuwenden, wenn der Behinderte für eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens in Betracht kommt. Die Methode B ist nur anzuwenden, wenn der Behinderte für eine Eingliederungsbeihilfe in Betracht kommt. Kommt der Behinderte für beide Beihilfen in Betracht, müssen beide Methoden parallel zueinander angewandt werden und ist das für den Behinderten günstigste Resultat zu berücksichtigen (Art. 6, § 3 K. E.).

METHODE A

- Vergleichen Sie die Pension des Behinderten mit dem Betrag der pauschalen Freistellung, die er aufgrund der Kategorie, der er als Berechtigter angehört, genießt (12.500, 10.000 oder 6.250 F). Ist der Betrag dieser Pension niedriger als diese pauschale Freistellung, dann wird die Pension nicht angerechnet und wird diese pauschale Freistellung um den Betrag der Pension gekürzt. Ist der Betrag der Pension gleich mit dem der pauschalen Freistellung oder übersteigt er letzteren, dann wird der Pensionsbetrag um höchstens 44.000 F gekürzt und fällt die pauschale Freistellung weg.
- Zählen Sie gegebenenfalls die Einkünfte des Ehepartners/Partners zusammen und ziehen Sie davon höchstens 60.000 F ab.
- Zählen Sie die Arbeitseinkünfte, die anderen Einkünfte und den übrigbleibenden Betrag der Pension des Behinderten und gegebenenfalls den übrigbleibenden Betrag der Einkünfte des Ehepartners/Partners zusammen und ziehen Sie davon höchstens den eventuell übrigbleibenden Betrag der pauschalen Freistellung ab.
- Schlagen Sie zu diesem Resultat die vom Behinderten bezogenen Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes hinzu, ungeachtet ob sie ihren Ursprung in einer Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten oder der Fähigkeit zur Selbsthilfe finden.
- Den globalen Betrag der Beihilfe, auf den der Behinderte gemäß der Methode A Anrecht hat, bekommt man indem man den Höchstbetrag der Eingliederungsbeihilfe, auf den der Behinderte je nach Grad der Einschränkung seiner Fähigkeit zur Selbsthilfe Anrecht hat, mit dem Höchstbetrag der Beihilfe zur Ersetzung

des Einkommens, auf den er je nach der Kategorie, der er als Berechtigter angehört, Anrecht hat, zusammenschlägt und davon das Resultat der vorherigen Berechnungen abzieht.

- Wenn der globale Betrag, auf den der Behinderte Anrecht hat, unter der maximalen Eingliederungsbeihilfe liegt, die er je nach Grad der Einschränkung seiner Fähigkeit zur Selbsthilfe beanspruchen könnte, wird die Leistung ganz als Eingliederungsbeihilfe zuerkannt und wird der Saldo als Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens gewährt.

METHODE B

- Ziehen Sie von der Pension des Behinderten höchstens 44.000 F ab.
- Zählen Sie gegebenenfalls alle Einkünfte des Ehepartners/-Partners, die keine Arbeitseinkünfte sind, zusammen und ziehen Sie davon höchstens 60.000 F ab.
- Ziehen Sie von den Arbeitseinkünften des Behinderten, die gegebenenfalls um den übrigbleibenden Betrag der Arbeitseinkünfte des Ehepartners/Partners erhöht sind, höchstens 250.000 F ab.
- Schlagen Sie zu diesem Resultat die vom Behinderten aufgrund einer Einschränkung oder Verminderung seiner Fähigkeit zur Selbsthilfe bezogenen Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes hinzu.
- Zählen Sie alle erhaltenen Resultate zusammen und zählen Sie diese Zahl vom Höchstbetrag der Eingliederungsbeihilfe, auf den der Betreffende je nach Grad der Einschränkung seiner Fähigkeit zur Selbsthilfe Anrecht hat, ab.
- Der daraus hervorgehende Betrag ist selbstverständlich ganz als Eingliederungsbeihilfe zu bezeichnen.

c) beide Ehepartner/Partner haben Anrecht auf eine Beihilfe

Die Methode A ist nur anzuwenden, wenn mindestens einer der beiden Behinderten für eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens in Betracht kommt. Die Methode B ist nur anzuwenden, wenn mindestens einer der beiden für eine Eingliederungsbeihilfe in Betracht kommt. Wenn beide Beihilfen in Frage kommen, unabhängig davon ob sie sich auf ein und dieselbe Person beziehen oder nicht, müssen beide Methoden parallel zueinander angewandt werden und ist das für den Behinderten günstigste Resultat zu berücksichtigen. (Art. 6, § 3 K. E.).

METHODE A

- Schlagen Sie die Pension des Mannes und die Pension der Frau zusammen. Liegt der Gesamtbetrag unter der pauschalen Frei-

stellung von 12.500 F, werden die Pensionen nicht angerechnet und wird die pauschale Freistellung um den Gesamtbetrag der Pensionen vermindert. Kommt die Summe der Pensionen dem Betrag von 12.500 F gleich oder überschreitet sie diesen Betrag, dann wird sowohl die Pension des Mannes als auch die der Frau um höchstens 44.000 F vermindert und fällt die pauschale Freistellung von 12.500 F weg.

- Zählen Sie die Arbeitseinkünfte, die anderen Einkünfte und die übrigbleibenden Beträge der Pensionen beider Behinderten zusammen und ziehen Sie davon höchstens 60.000 F und den übrigbleibenden Betrag der pauschalen Freistellung ab.
- Schlagen Sie zu diesem Resultat die von den Behinderten bezogenen Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes hinzu, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in einer Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten oder der Fähigkeit zur Selbsthilfe finden.
- Den Gesamtbetrag der Beihilfe, auf den die Behinderten nach der Methode A zusammen Anrecht haben, bekommt man, indem man die Höchstbeträge der Eingliederungsbeihilfen, auf die die Behinderten je nach Grad der Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Selbsthilfe Anrecht haben, mit den Höchstbeträgen der Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens, auf die sie aufgrund der Kategorie, der sie als Berechtigte angehören, Anrecht haben, zusammenschlägt und davon das Resultat der vorherigen Berechnungen abzieht.
- Wenn der Gesamtbetrag, auf den die Behinderten zusammen Anrecht haben, unter der Summe der Höchstbeträge der Eingliederungsbeihilfen liegt, die sie je nach Grad der Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Selbsthilfe beanspruchen könnten, wird die Leistung ganz als Eingliederungsbeihilfe betrachtet. Es wird angenommen, daß sie sich möglichst zu gleichen Teilen auf jeden der Behinderten bezieht, auch wenn die Beihilfe eines jeden natürlicherweise durch den auf seine Situation zutreffenden Höchstbetrag begrenzt wird.

Andernfalls wird den beiden Behinderten eine maximale Eingliederungsbeihilfe gewährt und wird der Saldo als Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens betrachtet. Hier gilt auch die Regel der gleichen Verteilung der Beträge auf beide Behinderten eingeschränkt durch die auf jeden von ihnen zutreffenden Höchstbeträge.

METHODE B

- Vermindern Sie die Pension jedes der Behinderten um höchstens 44.000 F.
- Zählen Sie die Arbeitseinkünfte der Behinderten zusammen und ziehen Sie davon höchstens 250.000 F ab.

- Schlagen Sie die übrigbleibenden Beträge der Pensionen und die Arbeitseinkünfte der Behinderten mit den anderen Einkünften der Behinderten zusammen und vermindern Sie das Resultat um höchstens 60.000 F.
- Schlagen Sie zu diesem Resultat die von den Behinderten aufgrund einer Einschränkung oder Verminderung ihrer Fähigkeit zur Selbsthilfe bezogenen Ersatzeinkünfte im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes hinzu.
- Den Gesamtbetrag der Beihilfe, auf den die Behinderten nach der Methode B zusammen Anrecht haben, erhält man, indem man die Höchstbeträge der Eingliederungsbeihilfen, auf die die Behinderten je nach Grad der Einschränkung ihrer Fähigkeit zur Selbsthilfe Anrecht haben, um das Resultat der vorherigen Berechnungen vermindert.
- Der daraus hervorgehende Betrag ist natürlich ganz als Eingliederungsbeihilfe zu bezeichnen. Es wird angenommen, daß dieser Betrag sich möglichst zu gleichen Teilen auf jeden der Behinderten bezieht, auch wenn die Beihilfe eines jeden natürlicherweise durch den auf seine Situation zutreffenden Höchstbetrag begrenzt wird.

§ 8. DIE EINREICHUNG UND DIE UNTERSUCHUNG DER ANTRÄGE

Die Beihilfen werden nur auf Antrag zuerkannt. Die Art und Weise, wie die Anträge eingereicht werden müssen, wird durch Art. 8, § 1 des Gesetzes und Art. 12 bis einschließlich 14 des K. E. geregelt.

Jeder Antrag auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens gilt gleichzeitig als Antrag auf eine Eingliederungsbeihilfe. Die Eingliederungsbeihilfe kann jedoch auch getrennt beantragt werden (Art. 8, § 1 des Gesetzes).

Ein (neuer) Antrag kann eingereicht werden, wenn der Behinderte meint, sich in einer Lage zu befinden, die die Gewährung oder Erhöhung einer Beihilfe berechtigt (Art. 8, § 1 des Gesetzes).

Der Antrag muß bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, wo der Behinderte im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingeschrieben ist. Der Betreffende darf sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der volljährig und Inhaber einer Vollmachtsurkunde ist. Wenn der Behinderte minderjährig ist, darf der Antrag frühestens an dem Tage eingereicht werden, wo er durch Heirat für mündig erklärt wird oder ab dem er ein Kind zu Lasten hat, oder, falls keines dieser Ereignisse eintritt, frühestens am ersten Tage des 12. Monates, der dem Monat vorangeht, in dem er 21 Jahre alt wird (Art. 12 K. E.).

Bei der Beantragung wird der Behinderte ein Formular empfangen, das er binnen 15 Tagen von einem Arzt seiner Wahl ausfüllen und unterzeichnen lassen muß (Art. 13 K. E.).

Die Beihilfen können verweigert werden, wenn der Behinderte es versäumt, die erbetenen Auskünfte binnen der vorgesehenen Frist mitzuteilen (Art. 14 K. E.).

§ 9. ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Neben der ärztlichen Untersuchung, der sich der Behinderte bei einem Arzt seiner Wahl unterzieht, muß er sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen, die von einem Arzt durchgeführt wird, der von der Dienststelle für Behindertenbeihilfen bestellt ist. Dieser Arzt ist entweder mit dem Medizinischen Dienst des Ministeriums der Sozialfürsorge verbunden oder er ist Arzt-Inspektor bei der Dienststelle für ärztliche Kontrolle des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung oder er ist vom Minister bestellt. (Art. 16 K. E.).

Wenn es dem Behinderten unmöglich ist, sich fortzubewegen, wird er an Ort und Stelle untersucht (Art. 17, in fine K. E.).

Wenn der Betreffende es versäumt, ärztliche Bescheinigungen, um die er eventuell gebeten wurde, rechtzeitig zu übermitteln, kann die Beihilfe verweigert werden (Art. 17, Absatz 3 bis einschließlich Absatz 5 K. E.).

Das Resultat der Untersuchung muß der Dienststelle für Beihilfen vom bestellten Arzt binnen 3 Monaten mitgeteilt werden (Art. 17, Absatz 2 des K. E.).

Wenn eine Eingliederungsbeihilfe beantragt wurde, wird die Fähigkeit zur Selbsthilfe anhand eines Handbuches und einer durch den Königlichen Erlaß vom 30. 7. 1987 festgelegten sozio-medizinischen Skala gemessen. Dabei werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- die Möglichkeiten, sich fortzubewegen;
- die Möglichkeiten, Nahrung zu sich zu nehmen oder zuzubereiten;
- die Möglichkeit, für die persönliche Hygiene zu sorgen und sich anzukleiden;
- die Möglichkeit, die Wohnung zu unterhalten und die Hausarbeit zu verrichten;
- die Möglichkeit, ohne Aufsicht zu leben, sich der Gefahr bewußt zu sein und in der Lage zu sein, dieser Gefahr vorzubeugen;
- die Möglichkeit, sich zu verständigen und soziale Kontakte zu pflegen (Art. 5, Absatz 2 K. E.).

Schließlich wird es auf Ersuchen des offiziell bestellten Arztes oder des Behinderten in Zukunft möglich sein, die ärztliche Untersuchung zu einer pluridisziplinären Untersuchung (Art. 16, Absatz 2 K. E., der aufgrund des Art. 41 K. E. noch nicht in Kraft getreten ist) auszudehnen.

§ 10. ÜBERPRÜFUNG DER BEIHILFEN

Auf Ersuchen des Behinderten oder von Amts wegen können die Beihilfen überprüft werden (Art. 10, Absatz 1 G.). Der Antrag auf Überprüfung wird auf dieselbe Art und Weise untersucht wie der ursprüngliche Antrag auf Beihilfe, auch wenn ein Antrag auf Überprüfung in gewissen Fällen rückwirkende Kraft haben kann (Art. 22 K. E.).

a. Überprüfung auf Ersuchen des Behinderten (Art. 20 K. E.)

Die Überprüfung kann sich beziehen: entweder auf die medizinische Einschätzung der Behinderung (die Beurteilung der Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten oder des Grades der Fähigkeit zur Selbsthilfe) oder auf Verwaltungsaspekte des Dossiers (das Erfüllen der Bedingungen in Sachen Alter, Staatsangehörigkeit, Aufenthalt und unzureichendes Einkommen). Anlaß zu einer Überprüfung ist also eine Änderung in der körperlichen oder psychischen Lage oder in der Lebenssituation des Behinderten.

Eine neue ärztliche Bescheinigung wird nur verlangt, wenn die Überprüfung wegen einer Änderung in der körperlichen oder psychischen Lage beantragt wird.

b. Die Überprüfung von Amts wegen (Art. 21 K. E.).

In den folgenden Fällen führt die Dienststelle für Beihilfen von Amts wegen eine Überprüfung durch:

- 1) wenn in der Lage des Behinderten eine Änderung festgestellt wird, die die Beschaffung, die Kürzung oder die Nichtzahlung der Beihilfe zur Folge haben kann;
- 2) wenn der Behinderte neue Angaben mitteilt, die zu einer Kürzung des Betrags der Beihilfe Anlaß geben könnten. Aufgrund des Art. 8, § 2 G. ist der Behinderte dazu verpflichtet, der Dienststelle für Beihilfen derartige neue Angaben unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung geschieht durch einen einfachen Brief (Art. 15 K. E.);
- 3) wenn die Entscheidung zur Gewährung einer Beihilfe aufgrund von vorläufigen oder entwicklungsfähigen Elementen getroffen wurde;
- 4) fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der letzten Entscheidung, bei der eine Beihilfe zuerkannt wurde. Diese Überprüfung bezieht sich jedoch nicht auf die Beurteilung der Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten oder des Grades der Fähigkeit zur Selbsthilfe.

§ 11. DATUM DES INKRAFTTRETENS DER ENTSCHEIDUNG

a. Ursprünglicher Antrag

Das eventuelle Anrecht auf eine Beihilfe tritt in Kraft am ersten Tag des Monates, der dem Monat folgt, in dem der Antragsteller die Zuerkennungsbedingungen erfüllt. Dieses Datum kann nie früher sein, als der erste Tag des Monates, der dem Datum der Antrag-

stellung folgt (Art. 19 K. E.).

b. Überprüfung

Eine beantragte Überprüfung tritt in Kraft am ersten Tag des Monats, der dem Datum der Antragstellung folgt (Art. 23 § 1 K. E.).

Bei einer Überprüfung von Amts wegen hängt das Datum des Inkrafttretens der Entscheidung von der Ursache der Überprüfung ab (Art. 23, § 2-3 des K. E.):

- wenn eine Änderung in der Lage des Behinderten festgestellt wird: am ersten Tag des Monats, der der Feststellung der Änderung folgt;
- wenn der Behinderte Änderungen in seiner Lage mitteilt: am ersten Tag des Monats, der der Mitteilung folgt;
- wenn die Entscheidung zur Gewährung einer Beihilfe aufgrund von vorläufigen oder entwicklungsfähigen Elementen getroffen wurde: am ersten Tag des Monats, der der Zustellung folgt;
- bei der Überprüfung nach 5 Jahren: am ersten Tag des Monats, der der Zustellung folgt.

Wenn jedoch einer der folgenden Umstände eingetreten ist, tritt die Überprüfung von Amts wegen immer am ersten Tag des Monats in Kraft, der demjenigen folgt, in dem der betreffende Umstand sich beim Berechtigten eingestellt hat. Die Umstände sind:

- die Änderung der Staatsangehörigkeit;
- die Änderung des Zivilstandes, die Bildung eines Haushaltes, die Tatsache, daß kein Kind mehr zu Lasten ist;
- die Ausreise ins Ausland;
- Unterbringung oder Aufenthalt von mehr als drei Monaten in eine(r) Einrichtung (Art. 23, § 4 K. E.).

In keinem Fall kann eine Überprüfung wirksam werden vor dem Inkrafttreten der Entscheidung, durch die zum ersten Mal eine Beihilfe zuerkannt wird (Art. 23, § 4 in fine K. E.).

§ 12. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

a. Auszahlung der Beihilfen

Im Prinzip werden die Beihilfen monatlich und in Zwölfteln ausbezahlt (Art. 25, § 1 K. E.). Wenn der Gesamtbetrag jedoch unter 364 F pro Monat liegt, werden die Beihilfen jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung geschieht dann im Monat Dezember und bezieht sich auf das laufende Jahr (Art. 26 K. E.).

Die Auszahlung geschieht per Postanweisung. In Zukunft wird es möglich sein, auf Ersuchen des Behinderten die Beihilfe auf dessen persönliches Bank- oder Postscheckkonto einzuzahlen (Art. 25, § 2-3-4 K. E., der jedoch in Übereinstimmung mit Art. 41 K. E. noch nicht in Kraft getreten ist).

Im Prinzip werden die Beihilfen an den Betreffenden selbst gezahlt. In einigen Fällen erfolgt die Auszahlung jedoch an den

Vormund, den Verwalter oder an denjenigen, der die elterliche Autorität ausübt (Art. 25, § 1 Absatz 2 K.E.).

b. Die Aussetzung der Auszahlung

1) Aufnahme in eine Einrichtung

Wenn der Behinderte unter bestimmten Umständen in eine Einrichtung aufgenommen worden ist, wird die Auszahlung der Eingliederungsbeihilfe (nicht der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens) für 1/3 ausgesetzt (Art. 12 G.). Der Betreffende erhält jedoch die ganze Eingliederungsbeihilfe für die Perioden, während derer er sich nicht in einer Einrichtung aufhält, vorausgesetzt daß diese Perioden insgesamt mindestens 75 Tage im Laufe eines Kalenderjahres ausmachen (Art. 28, Absatz 2 K.E.).

Die Aufnahme in eine Einrichtung gibt nur Anlaß zu einer Aussetzung, wenn sie unter den folgenden Umständen geschieht:

- der Behinderte ist nicht in einer Familie untergebracht;
- der Behinderte hält sich sowohl tagsüber als nachts in der Einrichtung auf;
- die Dauer der Aufnahme beträgt mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate;
- die Aufnahme geschieht ganz oder teilweise zu Lasten des Staates, eines Öffentlichen Dienstes oder einer Einrichtung sozialer Sicherheit;
- die Wohnsituation der Einrichtung ist derart, daß sie Hilfe und Aufsicht gewährleistet.

Die 4 ersten Bedingungen werden ausdrücklich vom Gesetz gestellt (Art. 12, § 1 G. und Art. 28 K.E.); die letzte Bedingung wird von der Dienststelle für Beihilfen in Analogie mit der Praxis vor dem 1.7.87 gestellt.

2) Aufenthalt in einem Gefängnis, in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder in einer Bettlerkolonie

Die Beihilfen - sowohl die Ersatzbeihilfen als die Eingliederungsbeihilfen - werden nicht während der Perioden ausgezahlt, wo der Behinderte sich in einem Gefängnis, einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft oder in einer Bettlerkolonie aufhält (Art. 29, 1. Absatz K.E.).

Die Beihilfen werden wohl für eine Periode der Untersuchungshaft ausgezahlt, vorausgesetzt daß der Behinderte durch ein rechtskräftig gewordenes Gerichtsurteil von der Straftat, die zu dieser Untersuchungshaft geführt hat, freigesprochen worden ist oder daß die Strafverfolgung eingestellt oder der Verdacht aufgehoben worden ist (Art. 29, 2. Absatz K.E.).

c. Die rückständigen Beträge im Todesfall (Art. 33 K. E.)

Wenn der Behinderte verstirbt, werden die fällig gewordenen und noch nicht ausgezahlten Beihilfen in der hiernach festgelegten Reihenfolge den folgenden Personen ausgezahlt:

- dem Ehepartner, mit dem der Behinderte zum Zeitpunkt seines Todes lebte;
- den Kindern, mit denen der Behinderte zum Zeitpunkt seines Todes lebte;
- den Eltern oder dem Elternteil, mit denen er zum Zeitpunkt seines Todes lebte;
- irgendwelcher Person, mit der der Behinderte zum Zeitpunkt seines Todes lebte;
- der Person, die sich an den Pflegekosten beteiligte;
- der Person, die die Beerdigungskosten zahlte.

Die Reihenfolge ist wichtig: man wird nur in Betracht gezogen, wenn keine Personen eines höheren Rangs da sind.

Der Ehepartner, mit dem der Behinderte zum Zeitpunkt seines Todes lebte, hat Anrecht auf den vollständigen Betrag der rückständigen Beihilfe. Den anderen werden die fällig gewordenen und noch nicht ausgezahlten Beihilfen nur ausgezahlt wenn sie sich auf einen Zeitraum beziehen, der dem Monat des Todes vorangeht.

Der Ehepartner, die Kinder oder die Eltern empfangen die rückständigen Beträge automatisch. Die übrigen Personen müssen die Auszahlung binnen 6 Monaten ab dem Tag des Todes des Behinderten oder ab der Zusendung der Todesmitteilung beim Minister beantragen. Der Antrag muß beim Gemeindehaus eingereicht werden, wo der Behinderte im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen war.

d. Zurückforderung der zu Unrecht ausgezahlten Beihilfen

Die zu Unrecht ausgezahlten Beihilfen können binnen drei Jahren ab dem Datum der Auszahlung zurückgefordert werden (Art. 16 ff. G.).

§ 13. NÜTZLICHE ADRESSEN

Weitere Auskünfte können Sie bei den folgenden Dienststellen erhalten:

- a. Handifoon 02/230.40.40
Kabinet van de Staatssecretaris voor Volksgezondheid en Gehandicaptenbeleid
Wetstraat 56, 2de verdieping
1040 Brussel
- b. Dienst voor Tegemoetkomingen aan Gehandicapten
Ministerie van Sociale Voorzorg
Zwarte Lievevrouwstraat 3 c
1000 Brussel
Tel. 02/512.78.60